

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER  
DES LANDES NIEDERSACHSEN

***Das Bürgerrecht  
auf Gleichstellung -***

***Paradigmenwechsel  
in der  
Behindertenpolitik***

# VORWORT

## **Konkrete Schritte verwirklichen, das Ziel auf Gleichstellung im Blick behalten**

Die vorliegende Dokumentation soll dazu beitragen, Behinderten und anderen Bürgerrechtlern das behindertenpolitische Ziel auf Gleichstellung vor dem Hintergrund theoretischer Ansprüche konkret faßbar zu machen. Hierbei orientieren wir uns an der Aussage von Theodor W. Adorno: "Theorie bedarf des praktischen Bezuges. Reine Theorie verhindert Praxis, deren Umsetzung keinen Aufschub duldet". Die Broschüre soll den Leser ermutigen, auch in Zeiten massiven Abbaus der sozialen Sicherungssysteme die Chancen zu nutzen, die eine Umgestaltung im Sinne von Gleichstellung, Selbstbestimmung und Empowerment Behinderter ermöglichen. Ein massives Zeichen für den laufenden Sozialabbau sind die derzeit geplanten Verschlechterungen der Renten aufgrund von Schwerbehinderung. Die Heraufsetzung des Rentenalters von 60 auf 63 Jahre und des Grades der Behinderung von 50 auf 60 für Rente aufgrund von Schwerbehinderung streichen Nachteilsausgleiche für Behinderte, die bereits vor der Dekade der Rehabilitation in den 70er Jahren Standard waren. Ein deutliches Zeichen für den Klimawechsel zulasten Behinderter waren auch die höhnischen Worte des Staatssekretärs Jung vom Bundesministerium für Arbeit anlässlich des UNWelttages der Behinderten am 03.12.1995 im Wasserwerk in Bonn. Die Forderungen der anwesenden Behinderten nach Absicherung des Arbeitgebermodells im Rahmen der Pflegeversicherung wurden mit dem Hinweis auf die Höhe der Kosten schroff zurückgewiesen. Die Veranstaltung drohte im Eklat zu enden. Allerdings werden in einigen Bundesländern jetzt auch erstmals konkret Gleichstellungsgesetze zugunsten Behinderter diskutiert. In Hessen liegt bereits ein derartiger Referentenentwurf vor. In Niedersachsen wird im Rahmen der EXPO 2000 das erste Fokus-Wohnprojekt errichtet, das nach der neuesten Veröffentlichung von Professor Theunissen in der Zeitschrift für Heilpädagogik neben dem Arbeitgebermodell die Wohnform ist, die Schwerbehinderten ein Höchstmaß an selbstbestimmtem Leben eröffnet. Wie auch den folgenden Beiträgen zu entnehmen ist, lehnt sich die Gleichstellungsdiskussion in der Bundesrepublik an entsprechende Erfahrungen in den USA an und entspringt der dortigen Bürgerrechtsbewegung. Sie ist mit Begriffen wie "black power", "women power" oder für uns Behinderte in Deutschland „Krüppelpower" untrennbar verbunden. Dies macht deutlich, daß die eigene Powerkomponente unabdingbar für gesellschaftliche Veränderung im Sinne Benachteiligter und Behinderter ist. Dritte werden unsere Interessen nicht vertreten, wenn es darum geht, Gleichstellung aber auch Macht zugunsten Behinderter umzusetzen. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß unsere eigene Energie und Kraft nicht erlahmt, und wir unsere Ziele auch bei scharfem politischem Gegenwind beibehalten, die Argumente neu schärfen und die Inhalte den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen anpassen. Die Forderung nach Gleichstellung und Selbstbestimmung Behinderter ist die soziale Kategorie, die wir anstreben. Empowerment Behinderter als Selbstbemächtigung oder Selbsternächtigung ist die individuelle Kategorie. Daß politischer Einsatz von uns und Akzeptanz auf gesellschaftlicher und politischer Ebene auch unter den derzeitigen Vorzeichen zu Veränderungen in unserem Sinne führen können, belegt der Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes in Hessen wie auch viele einzelne konkrete Schritte, die in dieser Broschüre enthalten sind. Ebenfalls ist in ihr jedoch auch eine umfangreiche Auflistung von diskriminierenden Tatbeständen enthalten, die für uns Aufforderungscharakter zum aktiven Engagement haben. Für mich soll diese Broschüre dazu beitragen, eine neue Reformbewegung in der Bundesrepublik zu initiieren und Behinderte und andere Bürgerrechtler aufzufordern, hieran aktiv teilzunehmen. Ich hoffe, daß alle Leser diese Broschüre mit persönlichem Gewinn lesen und möchte sie im Sinne von Theodor W. Adorno bei den derzeitigen Widerständen mit der Aussage ermutigen: "Nicht durch Macht und eigene Ohnmacht stumm machen lassen". Persönlicher Einsatz, politische Präsenz und dauerhaftes Engagement können unsere Reformideen in der Köpfen vieler verankern und den angestrebten Paradigmenwechsel schrittweise voranbringen.

*Karl Finke*  
(Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen)

## **Inhalt:**

### **Begrüßung**

Karl Finke

## **Referate**

### **Das Diskriminierungsverbot als Bürgerrecht**

Michael Findeisen

### **Das Bürgerrecht auf Gleichstellung - Warum Behinderte ihre Bürgerrecht einfordern müssen**

Lothar Sandfort

### **Anitdiskriminierungsbestimmungen der Europäischen Union**

Klaus Körner

## **Diskussion der Referate**

## **Berichte aus den Arbeitsgruppen**

### **Welche Diskriminierungen erleben sog. geistigbehinderte Menschen ?**

Susanne Goebel

### **Welche Diskriminierungen erleben sog. körperbehinderte Menschen ?**

Sigrid Lübbers

### **Welche Diskriminierungen erleben sog. sinnesbehinderte Menschen ?**

Eine Teilnehmerin

### **Welche Diskriminierungen erleben sog. schwerstpflegeabhängige Menschen ?**

Elke Bartz

## **Schlußbetrachtung**

## **Anhang:**

## **Die alltägliche Diskriminierung behinderter Bürgerinnen und Bürger - eine unvollständige Liste**

### **Gesetzestexte, die in dieser Broschüre angesprochen werden**

## **Begrüßung**

Meine Damen und Herren,  
liebe Freundinnen und Freunde aus der  
Selbsthilfebewegung und Behindertenverbänden,

weg von der Sozialhilfe, hin zu einer Absicherung Behinderter, die behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche als Bürgerrecht zur gleichberechtigten Teilhabe Behinderter fernab der Sozialhilfekriterien gewährleistet. Diese Kernaussage der Selbstbestimmt Leben-Bewegung wird den meisten von Ihnen noch geläufig sein. Einige Forderungen der damaligen Aktivisten sind verwirklicht, wie z. B. die Verankerung des Schutzes Behinderter in der Verfassung. An anderen Punkten wurde der erreichte Stand zurückgedreht, siehe z. B. § 3 a BSHG oder die Handhabung des Arbeitgebermodells in der neuen Pflegeversicherung. Weitere Ziele sind uns eventuell verlorengegangen. Was veranlaßt nun den Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen gerade zu Zeiten des laufenden sozialpolitischen roll-backs, zu einer Tagung mit dem Thema „Das Bürgerrecht auf Gleichstellung - Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik“ einzuladen?

Allein schon das Thema mit Worten wie Paradigmenwechsel oder Bürgerrecht verursacht Zurückhaltung. Adressat der heutigen Veranstaltung sind in der Tat Behinderte und Nichtbehinderte, die sich von der Theorie her abgeleitet mit dem Thema beschäftigen wollen: Was sind die Ziele der amerikanischen Independent Living-Bewegung, inwieweit stimmen sie mit den Forderungen der Selbstbestimmt Leben-Bewegung in Deutschland überein, welche Verbindungen zu Bürger- und Menschenrechten gibt es? Ich begrüße es daher, daß die heutige Veranstaltung in Kooperation mit ISL Deutschland und der Liga für Menschenrechte durchgeführt wird und freue mich, Herrn Lothar Sandfort von ISL und Herrn Michael Findeisen von der Liga für Menschenrechte als Referenten begrüßen zu können. Als Referent für den Vormittag begrüße ich ebenfalls Herrn Klaus Körner von Netzwerk Artikel 3, der zum Thema „Antidiskriminierungsbestimmungen der Europäischen Union“ referieren wird.

Was ist nun der Hintergrund für die heutige Tagung? Ich habe den Eindruck, daß nach dem großen Erfolg der Grundgesetzergänzung die Begriffe „Selbstbestimmt leben, Gleichstellung Behinderter und Paradigmenwechsel“ in aller Munde waren, jedoch jeder der Akteure verstand in den folgenden Jahren etwas anderes hierunter. Es droht zu einer leeren Hülse zu verkommen, die viele nach jeweiligem eigenen Interesse rhetorisch und PR-mäßig gut garniert mit unterschiedlichen Inhalten füllen. Deutliches Beispiel hierfür war für mich die Veranstaltung zum Behindertenparlament am 3. Dezember 1995, die im Eklat zu enden drohte. Ebenfalls wurde in den vergangenen Jahren nach meinen Beobachtungen immer sehr am einzelnen Projekt oder der Behinderungsart versucht, erfahrbar zu machen, was hier jeweils „Independent Living“ heißt. Eine Rückkopplung zu den jeweiligen Kernaussagen der amerikanischen Independent Living-Bewegung oder der Selbstbestimmt Leben-Bewegung in Deutschland fand nicht oder

außerordentlich nebulös statt. Ebenfalls ist es angezeigt, nachdem die amerikanischen Behinderten die ersten Erfahrungen mit ihrem Antidiskriminierungsgesetz gemacht haben, einen Einschnitt vorzunehmen und eine Stärken-/Schwächenanalyse durchzuführen. Welche Vor- und Nachteile hat das auf Nachteilsausgleiche basierende System in der Bundesrepublik im Vergleich zu den konkreten Erfahrungen in Amerika? Welche Chancen der Bündelung gibt es, um beides vielleicht zu einem höheren neuen zu veredeln? Fragen, die nicht nur uns aktive Behinderte bewegen. Gerade in der heutigen Zeit, in der weltweit die sozialen Systeme und die damit verbundenen Theorien überprüft, reduziert oder ein totaler Wechsel vorgenommen werden, müssen wir unsere Argumente für einen Paradigmenwechsel erneut färben. Das Postulat des Paradigmenwechsels allein bewirkt noch nichts. Die neue Theorie muß sich dem Vergleich mit anderen Theorien stellen, aber insbesondere in das wissenschaftliche, gesellschaftliche und in das Bewußtsein der Behinderten selbst verankert werden. Welches Verständnis des Miteinanders von Behinderten und Nichtbehinderten ergibt sich hieraus und wie wirkt sich das konkret auf die materielle und emotionale Lebenssituation behinderter Menschen in Deutschland aus? Den Verstand schärfen, um die Realität zu ändern. Dies ist das Ziel des heutigen Tages. Wie bereits angekündigt: Am Vormittag werden wir uns mehr mit theoretischen Ansätzen befassen, während der Nachmittag in Arbeitsgruppen der konkreten Erfahrungsebene gewidmet ist. Die heutige Veranstaltung ist geplant als Vorlaufveranstaltung zu der in der nächsten Woche stattfindenden Aktionswoche für die Gleichstellung Behinderter und fügt sich in die bundesweit laufenden Aktionen somit ein. Eine alte pädagogische Erfahrung lautet: „Wer nicht weiß, wo er hin will, der darf sich nicht wundern, wo er ankommt.“ Ich denke, der Anlaß für die heutige Veranstaltung kann nicht treffender gewählt werden. Ich hoffe, daß die heutige Veranstaltung dazu beiträgt, sich selbst klare Orientierungen zu verschaffen und Kraft und Engagement zu schöpfen, um mit Herz und Verstand sich auch künftig für Integration, Partizipation und Selbstbestimmung Behinderter als Experten in eigener Sache einzusetzen. Ich bin gespannt auf eine anregende vielseitige Tagung und begrüße Sie alle nochmals sehr herzlich. Vielen Dank.

*Karl Finker*

**(Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen)**

## **DAS DISKRIMINIERUNGSVERBOT ALS BÜRGERRECHT**

Als 1949 das Grundgesetz in Kraft trat, hatten die Mütter und Väter der Verfassung die Erfahrungen mit dem deutschen Faschismus, mit Genocid und Euthanasie im Sinn, als sie neben dem bereits in früheren deutschen Verfassungen existenten allgemeinen Gleichheitssatz („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) auch die Feststellung in der Verfassung verankert sehen wollten, daß eine Diskriminierung aufgrund bestimmter Merkmale wie Abstammung, Glauben, Rasse oder Herkunft ungesetzlich sei. Aus diesem Grunde wurden in Art 3 Abs. 3 GG bestimmte Formen der Differenzierung und Diskriminierung ausdrücklich verboten.

Dieser Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz ist bekanntlich im Herbst 1994 im Gefolge der Einrichtung der Gemeinsamen Verfassungskommission von der Legislative um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ ergänzt worden.

Ein solches Differenzierungs- und Diskriminierungsverbot, das **in enger Verbindung zum Grundsatz der Menschenwürde** steht, findet sich in vielen neueren Verfassungen der Nationalstaaten. Es geht über den allgemeinen, auf die Bill of Rights der nordamerikanischen Kolonial-

staaten zurückgehenden Gleichheitssatz hinaus, der überwiegend naturrechtlich begründet worden ist: -“Alle Menschen sind von Natur einander gleich“.

Art 3 Abs. 3 GG zählt eine Reihe von Merkmalen auf, die unmittelbar oder mittelbar nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung und damit nicht zu einer Benachteiligung oder Bevorzugung führen dürfen. Es schützt im Prinzip als Abwehrrecht mit Grundrechtsqualität alle, die die in Art. 3 Abs. 3 GG aufgelisteten Eigenschaften aufweisen. In diesen Fällen ist eine **Sonderbehandlung**, die ihre Ursache in diesen bezeichneten Merkmalen hat, ausgeschlossen. Die in Art 3 Abs. 3 GG bezeichneten Merkmale dürfen also nicht Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung durch die gesetzgebende Gewalt, die Verwaltung und Rechtsprechung sein. Von Diskriminierung kann gesprochen werden, wenn eine Person aufgrund des Vorliegens einer dieser Eigenschaften ungerechtfertigt ungleich behandelt wird.

### **Das Diskriminierungsverbot als Menschenrecht**

Der gesamte Grundgesetzartikel 3 ist inklusive des Diskriminierungsverbots bereits aufgrund seines eindeutigen Wortlauts nicht nur als Bürgerrecht, sondern als Menschenrecht ausgestaltet. Er soll „allen Menschen“ und nicht nur den Deutschen zustehen. Der Kampf gegen die Diskriminierung war schon immer ein wichtiger Bestandteil des Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen. Dies kommt bereits in der Satzung selbst zum Ausdruck, die in ihrem Art. 1 Ziff. 3 die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion unter denjenigen Zielen erwähnt, zu deren Erreichung die Mitglieder der Vereinten Nationen zusammenarbeiten sollen. Der Internationale Gerichtshof hat sogar das Diskriminierungsverbot als eine direkt aus der Satzung der Vereinten Nationen abzuleitende Rechtsnorm herausgestellt. Ein Verstoß hiergegen sei eine flagrante Verletzung der Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen.<sup>1</sup>

Die gleiche Rechtsanwendung wird in Art. 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und in allen Menschenrechtsabkommen auf globaler und regionaler Ebene vertieft. Darüber hinaus gibt es spezielle Abkommen, die sich gegen Diskriminierung in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen richten. Ein wichtiges Beispiel ist die Konvention Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958.<sup>2</sup>

Im Mittelpunkt des Kampfes gegen Diskriminierung stand für die UNO der Kampf gegen Rassendiskriminierung, dokumentiert durch die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966, die nach Ratifikation durch 27 Staaten am 4. Januar 1969 in Kraft trat.<sup>3</sup>

### **Der „unvollständige“ Art. 3 Abs. 3 GG**

Nimmt man die Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 GG beim Wort, so scheint es also einen nahezu lückenlosen Schutz gegen Diskriminierung zu geben.

### **Dem ist jedoch nicht so:**

Art. 3 Abs. 3 GG enthält nicht das Merkmal „Nationalität“ als verbotenes Differenzierungskriterium, so daß eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Nationalität als erlaubt gilt. Rechtliche Nachteile wegen fremder Staatsangehörigkeit werden durch Art. 3 Abs. 3 GG also nicht ausgeschlossen. Institutionelle Benachteiligung von Migranten, etwa durch die ausländerrechtliche Gesetzgebung, ist deshalb dem Staat „erlaubt“.

<sup>1</sup> Gutachten über die Stellung Südafrikas in Namibia in: International Court of Justice Report 1971, p.131

<sup>2</sup> Text in BGBl. 1961 II S. 97

<sup>3</sup> Text in BGBl. 1969 II, S. 961

Die Grundrechte binden im übrigen nach Art. 1 Abs. 3 GG lediglich die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Nur sie werden durch Art. 3 Abs. 3 GG verpflichtet, jedem Bürger die Anerkennung als Gleichem zu schulden. Die grundrechtlich garantierte Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und das Herzstück des Gleichheitssatzes, das Willkürverbot, gelten also unmittelbar nur zwischen Bürger und Staat. Die Grundrechte gelten nicht unmittelbar auch unter den einzelnen Bürgern. Auch das Diskriminierungsverbot vermag Drittwirkung nur mittelbar, etwa über ausfüllungsbedürftige Generalklauseln des Zivilrechts (etwa über den Begriff der Sittenwidrigkeit in § 138 BGB), zu entfalten. Dies bedeutet, daß nur bei der Anwendung des Rechts im Rahmen hoheitlichen Handelns die Grundrechte der jeweils betroffenen Bürger beachtet werden müssen.

**Gesellschaftliche Ausgrenzungen oder Diskriminierungen im Privatrechtsverkehr werden hierdurch also nicht automatisch ausgeschlossen. Der grundgesetzliche Diskriminierungsschutz muß sich jedoch auf private Rechtsbeziehungen dadurch auswirken, daß er der Berufung des einzelnen Diskriminierers auf die Privatautonomie Schranken setzt, diese Schranken von den Betroffenen eingefordert werden können und den Betroffenen Teilhaberechte eingeräumt werden.**

Diese verfassungsimmanenten Beschränkungen und Verkürzungen des Diskriminierungsverbotes werden durch die Diskussion um die **Aufnahme** des Diskriminierungsverbots zugunsten der Behinderten in das Grundgesetz verdeutlicht. Der grundgesetzlich verbürgte Schutz der Behinderten sollte für die Mehrzahl der Parlamentarier einerseits lediglich eine Werteentscheidung mit Ausstrahlung auf die gesamte Rechtsordnung sein und andererseits in einer appellativen Funktionswirkung sein Bewenden haben.

Das grundgesetzliche Diskriminierungsverbot i.S.d. Art. 3 Abs. 3 GG gebietet deshalb für diskriminierte gesellschaftliche Gruppen noch keinen Nachteilsausgleich oder gar finanzielle Förderung. Für das Bundesverfassungsgericht und die Mehrheit der Verfassungsinterpreten ist das grundgesetzliche Diskriminierungsverbot im wesentlichen Staatszielbestimmung, aus der keine verfassungsunmittelbaren, individualrechtlichen Ansprüche der Betroffenen sondern lediglich eine auslegungsleitende Wirkung bei der Anwendung des einfachen Gesetzesrechts abgeleitet werden können.

Die Anwendung des Diskriminierungsverbotes auf einfaches Gesetzesrecht hat der Gesetzgeber bisher weitgehend vermissen lassen. Diskriminierende Handlungen sind grundsätzlich, sofern sie nicht unter den von der Rechtsprechung aufgestellten strengen Voraussetzungen als Volksverhetzung zu qualifizieren sind, nicht strafrechtlich sanktioniert. Sie werden allein vom allgemeinen, durch die Ausstrahlungswirkung des Art. 3 Abs. 3 GG geprägten Zivilrecht erfaßt. Insofern ist aber auffällig, daß insoweit keine gerichtliche Praxis der Zivilgerichte erkennbar ist.

Dies führt zu einer Situation, in der **weder bei den Diskriminierenden ein Unrechtsbewußtsein noch bei den Diskriminierten ein Bewußtsein für ihre Rechtsposition besteht.**

Dieser Zustand hat also im Ergebnis die Konsequenz, daß die verfassungsrechtliche Wertentscheidung zugunsten eines Diskriminierungsverbots nicht automatisch auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Wirklichkeit Einfluß nimmt. **Ohne von Subjekten einklagbare Normen, ohne Teilhaberechte bleibt der normierte Verfassungsanspruch ein unerreichbares Ziel, der mit dem Alltag der Diskriminierten nichts zu tun hat.** Vom Himmel des Grundgesetzes fallen deshalb rechtliche Gleichstellungen und das Verschwinden von diskriminierenden Tatbeständen nicht.

Nach dem Menschenbild des Grundgesetzes liegt die Verantwortung für den eigenen Lebensentwurf in erster Linie bei den Menschen selbst. Das Diskriminierungsverbot untersagt jede Beeinträchtigung des individuellen Freiheitsraumes. Die Individualgrundrechte der Menschen erfordern deshalb einen rechtlich ausgestalteten Rahmen, um die Benachteiligung der i.S. des Art. 3 Abs. 3 diskriminierten Individuen im Alltagsleben zurückzudrängen und Schritt für Schritt Gleichberechtigung durchzusetzen. Eine auf Emanzipation und Selbstbestimmung gegründete Gleichstellungspolitik kann sich deshalb mit der Verfassungswirklichkeit in Deutschland nicht zufriedengeben.

### **Das US-amerikanische Beispiel**

Es nimmt deshalb nicht Wunder, daß nicht das Grundgesetz mit seiner Wertentscheidung gegen Diskriminierungen oder die sich an einzelne Nationalstaaten richtende Menschenrechtskonvention, sondern insbesondere die us-amerikanische Rechtspraxis die Diskussion in Deutschland um Diskriminierungen von Angehörigen gesellschaftlicher Minderheiten bzw. die Diskussion um Gesetze gegen Diskriminierung seit den späten achtziger Jahren motiviert und inhaltlich bestimmt hat. Auch das in Ländern wie Großbritannien oder den Niederlanden praktisch gewordene Konzept des „anti-discrimination law“ bzw. des „equal opportunities law“ hatte seinen Ursprung im Rechtssystem der USA.

Die in den einzelnen US-Bundesstaaten seit 1945 vorhandenen Antidiskriminierungsgesetze bauten im wesentlichen bei der Konfliktlösung noch auf Unterredung, Schlichtung und Überzeugung auf. Flächendeckend von der Politik „unterstützt“ wurden jedoch in den USA insbesondere seit den sechziger Jahren benachteiligte gesellschaftliche Gruppen durch die **staatliche Maxime der „Great Society“**. Diese besagt, daß ökonomische, ja sogar militärische Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftlicher Fortschritt nur durch die Ausweitung der Partizipation und der Rechte bisher diskriminierter Gruppen und durch deren soziale Integration gewährleistet werden könne.

Diese Idee der „Great Society“ war vom sozialreformerischen Geist der Kennedy- und Johnson-Administration geprägt. In ihrem Mittelpunkt standen zunächst ethnische Gruppen, die durch Gesetz und gesellschaftliches Vorurteil lange von ökonomischer Teilhabe und Bildung ausgeschlossen waren. Sie sollten durch diese Maßnahmen eine „historische **Wiedergutmachung**“ für Sklaverei und Rassensegregation erfahren. Die Gleichstellung anderer Bevölkerungsteile, etwa von Frauen und Behinderten, war in diesem Zusammenhang anfangs eher nachrangig.

Antidiskriminierungspolitik in den USA erfolgte vor allem in Form von Gesetzen und Verordnungen und geht vorrangig auf das Bürgerrechtsgesetz (Civil Rights Act) von 1964 zurück. Dieser begründete ein umfassendes bundesstaatliches Verbot gegen Diskriminierung in Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen. Die bis Anfang der neunziger Jahre geschaffenen Normsysteme sahen nicht mehr wie in der Anfangszeit nur Rechtspositionen für rassische und ethnische Minderheiten vor, sondern auch für Frauen, religiöse Minderheiten und geistig oder körperlich Behinderte und für Alte.

Diese rechtlichen Ansätze werden jedoch seither mit zunehmender Tendenz durch die Rechtsprechung des „supreme court“ korrigiert und durch die veränderten ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen im Gefolge härterer sozialer Verteilungskämpfe ausgebremst.

Die einzelnen, in ihrem Inhalt höchst unterschiedlichen Antidiskriminierungsgesetze gingen über eine simple Beendigung einer diskriminierenden Praxis hinaus. Sie wurden durch aktive Programme zur Herstellung nichtdiskriminierender Beschäftigungsverhältnisse - Affirmative Action Policies - und der Förderung der Auftragsvergabe an private Unternehmen, die eine Politik der

Gleichbehandlung verfolgen - Contract Compliance - flankiert. Sie richteten sich gegen individuelle Diskriminierungen von seiten privater und öffentlicher Institutionen in fast allen sozialen Bereichen. Die Benachteiligung am Arbeitsplatz stand dabei im Mittelpunkt. Sie erstreckte sich jedoch auch auf Diskriminierungen im Geschäftsverkehr, auf dem Wohnungsmarkt und im Erziehungswesen. Benachteiligte erhielten das Recht, bei einer benachteiligenden Diskriminierung auf Schadensersatz zu klagen, wobei durch Umkehr der Beweislast der Unternehmer - jedoch eingeschränkt auf Unternehmen einer bestimmten Betriebsgröße (15 Beschäftigte) - sein Verhalten im Zivilprozeß zu rechtfertigen hatte. Kennzeichnend für das Sanktionssystem der USA ist, daß auf eine strafrechtliche Sanktionierung von Diskriminierungshandlungen weitgehend verzichtet wurde.

Die Erfahrungen mit dem amerikanischen System zeigen, daß eine solche Gesetzgebung primär gegen gezielte Diskriminierung Erfolge hatte und diese Formen von Diskriminierung zum Verschwinden brachte, dafür aber zu schwerer nachweisbaren versteckten, indirekten Diskriminierungen gerade auf dem Arbeitsmarkt führen kann, die bereits strukturell auf Ungleichheit beruht.

Angeregt durch Erfahrungen in den USA mit „Affirmative Action Policy“ oder dem amerikanischen „Americans with Disabilities Act“ von 1990 forderten seit Ende der achtziger Jahre eine Reihe von Migranten-Organisationen bzw. Behinderten-Organisationen in der Bundesrepublik die Verabschiedung von Rechtsvorschriften, die eine Gleichstellung von behinderten Menschen mit Nichtbehinderten oder von Migranten mit Deutschen erleichtern sollen.

Diesen Initiativen hatten, trotz aller inhaltlichen Unterschiede in der „Betroffenheit“, die sie einende Forderung erhoben, daß alle gesellschaftlichen Bereiche verpflichtet werden müssen, eine angemessene Teilhabe von diskriminierten Minderheiten zu ermöglichen.

Die Frage der Beteiligung am Leben der Gemeinschaft soll also nicht allein den Gerichten oder einer Fachbürokratie überlassen bleiben, sondern muß allen Privatpersonen, Stellen und Einrichtungen zur Verpflichtung gemacht werden, bei denen Ausgrenzung und Diskriminierung entsteht.

Ursprünglich hatten sich diese Initiativen - in einem ersten Schritt - auf die Erweiterung des Katalogs der Differenzierungsverbote i.S.d. Art. 3 Abs. 3 GG beschränkt. Mit Ausnahme der Aufnahme des Diskriminierungsverbots für Behinderte in das Grundgesetz ist diese Initiative ohne Erfolg geblieben. Die Bereitschaft des Staates, die Selbstbeschränkung seiner Gewalt und die Garantie der Menschenwürde und das Gleichheitspostulat des Art. 3 GG auch auf diskriminierte Gruppen, etwa Homosexuelle und Lesben auszudehnen, hätte der Bundesrepublik gut angestanden, da dies ein Gradmesser des erreichten Zivilisierungsgrades der Staatsgewalt ist.

Der Gesetzgeber scheute jedoch in der Vergangenheit - mit der einen, dem Glücksfall des Wahlkampfes 1994 geschuldeten Ausnahme - die nachhaltige Erweiterung des Diskriminierungsverbots im Grundgesetz. Hierbei bedienten sich die Parlamentarier folgender Begründungen:

Diskriminierung werde immer als rein gesellschaftliches, nie als rechtliches bzw. verfassungsrechtliches Problem definiert. Ebenfalls sollte die Verfassung keine Erwartungen wecken, die dann in der Praxis enttäuscht würden. Weiter sei es verfehlt, die Rechte von Gruppen zu stärken, da grundgesetzlich verbürgte Rechtspositionen immer am Individuum festgemacht seien.

Der argumentative Widerstand gegen die Berücksichtigung von „Gruppen“ klingt in Deutschland angesichts der rechtlichen Traditionen und der zahlreichen gruppenspezifischen Regelungen (etwa bereits für Schwerbehinderte, für Bundeswehrsoldaten etc.) hohl. Daß in dieser Diskussion von parlamentarischer Seite sogar der Gleichheitssatz bemüht wurde, um - etwa in der Diskussion um

die Gleichstellung der Frau - aktive Gleichstellung zu verhindern, ist das paradoxe Ergebnis eines nur formal argumentierenden Gleichheitsverständnisses.

Durch die Aufnahme eines Satzes in die Verfassung wird die Lebensrealität diskriminierter gesellschaftlicher Gruppen nicht von einem Tage auf den anderen anders. Davon können die Behinderten ein Lied singen. Deshalb wurde von den Betroffenen seit dem Ende der achtziger Jahre verstärkt die Forderung nach einem Anti-Diskriminierungsgesetz erhoben.

Ein allgemeines Diskriminierungsverbot als Grundlage weiterer Rechte, eine Festlegung seines Geltungsbereichs und eine Definition von Diskriminierung müssen in einem unterhalb der Verfassung angesiedelten einfachen Gesetz festgeschrieben werden. Die Erfahrung zeigt, daß nur so die - um weitere diskriminierte Gruppen der Gesellschaft erweiterte - Verfassungsvorschrift des Art.3. Abs. 3 ihre konkrete Ausgestaltung finden und mit Leben erfüllt werden kann.

Ein Antidiskriminierungsgesetz soll neue Rechte für die Betroffenen, d.h. für Angehörige der betroffenen Gruppen schaffen, weil der Status der Betroffenen durch juristisch garantierte Rechte qua Gesetz unmittelbar beeinflußt wird. Ein Antidiskriminierungsgesetz soll zunächst im Interesse der Nutzer dieser Rechte Einzelvorschriften im Strafrecht, Zivilrecht und im öffentlichen Recht zusammenführen, also Auffindbarkeit erleichtern. Die gegenwärtige Rechtslage ist für Nichtjuristen unübersichtlich und kompliziert. Und diese Rechtslage macht es den Opfern von Diskriminierung und ihren Helfern bzw. Beratern sehr schwer, sich effektiv zu wehren.

Es gibt - für alle diskriminierten gesellschaftlichen Gruppen - eine Reihe gesetzlicher Vorschriften und zum Teil höchstrichterlicher Rechtsprechung, durch die Mitglieder der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen diskriminiert werden und die deshalb im Rahmen der Schaffung eines Antidiskriminierungsgesetzes vom Gesetzgeber im Lichte des Verfassungsauftrages korrigiert werden müssen. Dabei geht es bei der Entrümpelung des Rechtssystems von diskriminierenden Vorschriften nicht nur um Vorschriften des Sozialrechts, sondern es besteht in allen Rechtsgebieten Handlungsbedarf.

Ein Antidiskriminierungsgesetz soll primär ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen unterbinden. Diskriminierung muß deshalb in diesem Zusammenhang zunächst für alle gesellschaftlichen Bereiche definiert und hierdurch als gesellschaftlich nicht zu tolerierendes Verhalten normiert werden. Bloße Ungerechtigkeiten, die jedem Rechtssubjekt widerfahren können, sind hiervon nicht umfaßt, sondern lediglich Diskriminierungen aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder Gruppe. Liegen der „Ungleichbehandlung“ Erwägungen zugrunde, die nicht auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder Gruppe zielen bzw. besonders gerechtfertigt sind, scheidet eine Diskriminierung aus.

Gesetzliche, am Gleichheitssatz orientierte Maßnahmen gegen die gesellschaftliche Diskriminierung greifen in Freiheitsrechte ein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erlaubt es jederfrau/jedermann, das Ob und Wie der Kommunikation mit seinen Mitmenschen zu bestimmen. Aufgrund dieses Spannungsverhältnisses von Freiheit und Gleichheit sind diese Maßnahmen nicht auf alle Lebensbereiche inklusive des „Pri-vatbereichs“ und der persönlichen Kommunikation, sondern lediglich auf Bereiche der gesellschaftlichen und ökonomischen Machtentfaltung, dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, dem Güterverkehr, dem Dienstleistungsbereich, also auf den „öffentlichen Raum“ zu beschränken.

Es bedarf im übrigen nicht nur einer Gesetzgebung, um Veränderungen von diskriminierenden Praktiken im Alltag und in sämtlichen gesellschaftlichen Institutionen herbeiführen zu können, sondern es muß auch die Möglichkeit geschaffen werden, die Ebene der persönlichen Verhaltensweisen im täglichen Leben zu durchdringen. Neben der tatsächlichen Verhinderung von Dis-

kriminierungen hätte ein Antidiskriminierungsgesetz insoweit „Signalwirkung“. Gerade die öffentliche Diskussion um einen Gesetzesentwurf für ein allumfassendes Antidiskriminierungsgesetz würde eine Auseinandersetzung und Bewußtseinsveränderung in der Gesellschaft fördern.

**Bei dieser Diskussion geht es aber nicht mehr nur um Vorurteile und deren Abbau oder um die Herstellung fairer Ausgangsbedingungen im Wettbewerb um Positionen in der gesellschaftlichen Hierarchie, sondern auch um die Frage von Dominanz und letztlich um eine veränderte Verteilung und Neudefinition von gesellschaftlicher Macht und Privilegien. Wenn die Wahl der Objekte der Diskriminierung in einem wechselseitigen engen Zusammenhang mit der Machtungleichheit steht, muß seine längerfristige Bekämpfung auf die Verringerung dieser Ungleichheit zielen.**

Diese drohenden „Weiterungen“ sind, so meine ich, auch der Grund dafür, daß Gesetzesentwürfe mit dieser Zielrichtung nicht nur von der Bundesregierung, sondern auch von der Opposition so zögerlich angepackt werden bzw., wenn sie dort angepackt worden sind, etwa bei den Grünen und der PDS, nur ein kleiner Zirkel von Abgeordneten mit dem Vorantreiben und der inhaltlichen Diskussion einer solchen Gesetzesinitiative beschäftigt ist.

### **Wirksame Durchsetzungsmöglichkeiten**

Alle bestehenden und noch zu schaffenden Rechte sind nur so viel wert wie die Möglichkeiten, diese auch wirksam durchzusetzen. In diesem Zusammenhang geht es vorwiegend - neben angemessenen Schadensersatzansprüchen - um verbesserte Verfahrensvorschriften. Es bedarf einer Ausweitung der Möglichkeiten individueller oder kollektiver Rechtswahrnehmung. Ohne einklagbare Normen bleibt der Verfassungsanspruch ein unerreichbares Ziel.

Die Schaffung neuer Rechte - z.B. Unterlassungs-, Beseitigungsansprüche und Schadensersatz für Diskriminierungen im Privatrecht - würde zugleich die Möglichkeit bedeuten, diese im Klagewege vor den Zivilgerichten durchzusetzen. Daß Bürger bei Personalentscheidungen diskriminiert werden, läßt sich in der Praxis schwerlich beweisen, gerade dann, wenn diese es mit Konkurrenten aus dem immensen Arbeitslosenheer zu tun haben.

Bei der Verweigerung einer Beschäftigung aus diskriminierenden Gründen wäre deshalb eine Beweislastumkehr notwendig.

Vor allem im Verwaltungsrecht fehlt es an einem subjektiv-öffentlichen Recht des einzelnen, um im Wege der Individualklage Erfolg zu haben. So können z. B. die durchaus heute schon bestehenden Verpflichtungen zum behindertengerechten Bauen in den Bauordnungen der Länder von den Betroffenen nicht der gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Es bedarf daher auch der Möglichkeit der kollektiven Rechtswahrnehmung durch Schaffung eines Verbandsklagerechts der Interessenorganisationen der diskriminierten gesellschaftlichen Gruppen. Es müssen auch Möglichkeiten der Inanspruchnahme von „Diskriminierern“ auf Unterlassung oder Schadensersatz durch hierfür satzungsmäßig zuständige private Vereine wie im Wettbewerbsrecht (§ 13 I a UWG) oder dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 13 II AGB) angeboten bzw. eine „Anti-Diskriminierungsbehörde“ mit den vorgenannten Befugnissen eingerichtet werden.

Um den Gleichheitssatz im Erwerbsleben in die Realität umzusetzen, hat sich in den USA als besonders praktikabel und wirkungsvoll die Vergabe öffentlicher Aufträge an privatwirtschaftliche Unternehmen unter Berücksichtigung sozialpolitischer Kriterien erwiesen. Dabei sind bei gleichwertigem Angebot die Betriebe und Unternehmen zu bevorzugen, die eine Politik der Gleichbehandlung und Chancengleichheit verfolgen.

Dieser auf die Bundesrepublik transformierte Ansatz schafft einige rechtliche Probleme, weil u.a. nach EG-Recht nur wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der öffentlichen Auftragsvergabe herangezogen werden dürfen. Auch die Verdingungsordnungen, die die öffentliche Auftragsvergabe in der Bundesrepublik regeln (VOB, VOL), sind bisher streng auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet. Zuschläge an einzelne Unternehmen werden deshalb bisher nicht nach sozialpolitischen Gesichtspunkten erteilt. Die Gleichstellungsgesetze einiger Länder, die die Gleichstellung von Männern und Frauen sicherstellen sollen, zeigen jedoch, daß dieser Weg auch im Interesse anderer diskriminierter Gruppen beschritten werden kann und zukünftig für diese gesellschaftlichen Gruppen auch beschritten werden sollte.

*Michael Findeisen*  
(**Internationale Liga für Menschenrechte, Berlin**)

## **Das Bürgerrecht auf Gleichstellung**

### **Warum Behinderte ihre Bürgerrechte einfordern müssen**

#### **1. Historische Einleitung**

Diskriminierung, Aussonderung oder gar Vernichtung Behinderter sind nicht nur Aspekte der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart, sondern bereits in der Antike und früher beobachtet worden.

Über viele Jahrhunderte hinweg waren die Voraussetzungen für Behinderte so schlecht, daß sie maximal ihr Überleben erreichen konnten. Der Überlebenskampf gestaltete sich in den verschiedenen Epochen sehr unterschiedlich. Durchgehend jedoch gehörten die Behinderten nicht voll der Gesellschaft an - bis zum Einsetzen der neuzeitlichen Demokratie. Sie galten stets als Ballastexistenzen: Es galt sie entweder auszumerzen oder ihnen mußte aus unterschiedlichen Motivationen "geholfen" werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen sahen sich viele Naturvölker gezwungen, die Mitgliederzahl des Stammes klein zu halten. Nicht alle Menschen konnten zu allen Zeiten ernährt werden. Damit die Gemeinschaft überlebte, wurde eine Auslese vorgenommen. In den Fällen, in denen nicht mehr genug Nahrung für alle Gemeinheitsmitglieder produziert werden konnte, wurden die "Unproduktiven" ausgeschlossen: Die Behinderten.

Bei den schon weiterentwickelten Germanen war die Aussetzung (gleichzusetzen mit Tötung) behinderter Kinder weit verbreitet. Der Grund wird in der Literatur ebenfalls mit ökonomischen Mißständen angegeben: Mit der Armut des Familienverbandes. Der Familienvater hatte zu entscheiden, ob er das Kind annehmen wollte oder nicht. Das Recht auf Aussetzung war gesetzlich verankert. Mit der Armut wurde der Mord an behinderten Kindern legitimiert, Aussetzung galt nur als etwas Unsittliches, wenn sie von Reichen praktiziert wurde. Der Begriff "unsittlich" zeigt, daß auch hier keine Verurteilung stattfand. Aussetzung wurde nicht wie ein Verbrechen geahndet.

In Sparta lag die Entscheidung über Leben oder Tod Behinderter in den Händen des Staates. Der Kriegsstaat hatte sich Kampfbereitschaft und Kriegsfähigkeit als Ziel der Erziehung gesetzt. Es fand kein Leben für die Familie, sondern für die nationale Gemeinschaft statt. Diejenigen, die körperliche Mängel aufwiesen, waren für diese Gemeinschaft nutzlos und wurden vom Felsen

Taygetos zu Tode gestürzt. Das Kriterium der Nützlichkeit für die Gemeinschaft war auch im antiken Griechenland vorherrschend und bestimmte den Wert des Menschen. Einige Behinderte wurden als Sklaven gehalten; verkrüppelte Frauen wurden zur Prostitution gezwungen. Auch für das römische Imperium trafen Ideale wie ökonomische Verwertbarkeit oder Kriegsfähigkeit zu. Entweder wurden Behinderte zu Sklaven aufgezogen oder bereits als Kinder in den Tiber geworfen. Der Philosoph Seneca sprach in diesem Zusammenhang nicht von Zorn, sondern von Vernunft: "... Untaugliches von Gesundem zu scheiden." Da die Römer aber an der Erhaltung der Kampfmoral interessiert waren, vollzogen sie eine Trennung von Kriegskrüppeln und Verkrüppelt-Geborenen. Der Krieger mußte sicher sein, im Falle einer Verwundung nicht dem Elend verfallen zu müssen. Zur Versorgung der Krieger wurden Krankenanstalten errichtet, während die Tötung behinderter Neugeborener nach wie vor praktiziert wurde.

Erst unter Kaiser Konstantin, um die Wende vom 3. zum 4. nachchristlichen Jahrhundert, wurde die Kinderaussetzung untersagt. Mit dem Aufkommen des Christentums veränderte sich die Situation der Behinderten. Sie wurden nicht mehr unentwegt verstoßen oder getötet, sondern als Wesen angesehen, denen aus Mitleid geholfen werden mußte. Die Caritas - Nächstenliebe - erhielt ihre Verbreitung in der Welt. Fortan mußten die Behinderten nicht mehr um das bloße Überleben kämpfen. "Das Christentum bewahrte sie vor dem Tod, bescherte ihnen aber nicht das Leben!"

Die Beziehung der christlichen Gesellschaft zu Behinderten wurde also zunächst geprägt durch Mitleid, später kam Verachtung hinzu. Der Glaube des alten Testaments, daß Krankheit eine Folgeerscheinung begangener Sünden sei, gewann nämlich im Laufe des Mittelalters an Gewicht und spitzte sich zu. In zunehmendem Maße wurden Behinderte als Teufelskinder oder Wesen fremder Welten betrachtet. Die Religionslehre dieser Zeit unterstützte diese Sichtweise: "Wer mit den Göttern in Einklang lebt, ist gesund und glücklich, wer die Gebote mißachtet, wird krank." Die Verantwortung für das Schicksal wurde individualisiert und den Betroffenen selbst zugeschoben. Obwohl zu dieser Zeit das moralische Anrecht auf Unterstützung bestand, wurde es vielen Behinderten verwehrt. Zu sehr hatte sich der Glaube, daß Behinderte Träger von Unheil seien, verfestigt. Jenen, die den Scheiterhaufen oder Siechenhäusern entkamen und in der Gemeinschaft geduldet wurden, blieb als Überlebensebene, sich als Hofnarren der Belustigung auszuliefern oder zu betteln. Einige wenige fanden Schutz in Klöstern.

Die christliche paradoxe Beziehungsform mitleidender Nächstenliebe und gleichzeitiger Verachtung prägt die Beziehung unserer Gesellschaft der Nichtbehinderter zu uns Behinderten bis heute. Mal hat das eine, mal das andere Übergewicht.

In den historischen Zeiten der Aufklärung half die Toleranz der Nächstenliebe zum Sieg (es entstanden die Anstalten für Behinderte), mit der Entwicklung hin zum Nationalsozialismus bekam die Verachtung mehr Raum. Die Vernichtung Behinderter im Faschismus war dann das Extrem. Die erschrockene Reaktion nach 1945 auf die Vernichtung hilft uns heute, besonders in Deutschland, unser Lebensrecht einzufordern.

## **2. Unsere Chancen in einer Zeit relativer Duldung**

Bei all unseren Analysen der gegenwärtigen und zukünftigen Einbeziehung Behinderter in unsere Gesellschaft müssen wir die Konjunktur zwischen den Polen Caritas und Vernichtung beachten und zu beeinflussen versuchen.

Nicht wir entscheiden darüber, wie wir in dieser Gesellschaft definiert werden, wir können allenfalls auf diese Gesellschaft Nichtbehinderter Einfluß nehmen, versuchen den Zeitgeist soweit wie möglich nach unseren Interessen zu bestimmen und Setzungen in unserem Sinne erreichen. Die Änderung des Verfassungs-Artikels 3 ist eine solche Setzung, sie ist gesetzt/Gesetz.

Daß wir Behinderten eines Tages wirklich sicher sein können in unserem ganz natürlichen Lebensrecht, das sehe ich nicht. Immerhin sind wir Ausdruck für eine Wirklichkeit, die überall auf der Welt Menschen bedroht und schon über viele Jahrtausende bedroht hat: Der Kontakt mit uns macht zwangsweise wahrnehmbar, daß der eigene Körper verletzlich ist, daß Leben sich radikal wenden kann und eben auch endlich ist. Das macht Angst. Tod und Behinderung sind als Lebensmöglichkeit gleichermaßen tabuisiert. Diese beängstigende Wahrheit wird verdrängt und wir mit ihr.

Die Lebensmöglichkeit Behinderung soll letztlich ganz ausgerottet werden, obwohl das nicht geht. Immer wird eine Bevölkerungsgruppe die letzte Stufe gesellschaftlicher Bewertung übernehmen, die keiner übernehmen will. Das Bild für diese unterste Stufe habe ich Lepros genannt, als Gegenstück zum Heros.

Neue, modernere Methoden drohen neue Verhinderungen und Beseitigungen von behindertem Leben an: Sterbehilfe, Gentechnologie, pränatale Diagnostik und die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch.

Doch zur Zeit machen die Setzungen der modernen Demokratie die die in den vergangenen Jahrhunderten übliche Leichtfertigkeit bei der Beseitigung und Verbannung unmöglich. Von besonderer Wichtigkeit sind in den einzelnen Gesellschaften die Verfassungen. Die Verfassungsrechte allein bieten aber noch keine Sicherheit. Ihre Inhalte sind auslegbar, manchmal sind sie sogar durch weitere Gesetze ganz offen eingeschränkt. Je nach politischer Lage, öffentlicher Meinung oder Gewohnheitsrecht werden sie unterschiedlich interpretiert. Daß in der Bundesrepublik Menschen immer noch in Armut leben, interpretiere ich - wie viele andere - als Widerspruch zum Artikel 1 des Grundgesetzes. Dennoch ist es legal und wird von der Öffentlichkeit quasi als Gewohnheitsrecht akzeptiert. Schon seit vielen Jahren versuchen politische Kräfte, für alle Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik ein menschenwürdiges Mindesteinkommen gesetzlich festzulegen - erfolglos!

Wir können uns als Behinderte auf die Grundrechte allein nicht verlassen. Wir müssen stets versuchen, die gesellschaftlichen Auslegungen zu beeinflussen. Schon heute zeigt die Öffentlichkeit erschreckende Bereitschaft, das Töten von menschlichem Leben bei Schwerbehinderung zu tolerieren. Behindertes Leben kann zum Beispiel aufgrund des reformierten Paragraphen 218 des bundesdeutschen Strafgesetzbuches bis kurz vor der Geburt beendet werden - vor der Reform ging das wenigsten nur bis zur 22 Schwangerschaftswoche. Hier setzen sich archaische Auffassungen fort. Aber nicht nur hier. Alltäglich noch ist die gängige gesellschaftliche Ausgrenzung Behinderter - nun modern gestaltet und teuer bezahlt - in Sondereinrichtungen und psychiatrischen Kliniken.

Dennoch leben wir Behinderten in einer Zeit, in der wir relativ weitgehend geduldet werden. Viele von uns haben es sogar zu weitreichender Anerkennung gebracht, einige leben integriert und die meisten fühlen sich trotz der modernen Bedrohungen noch sicher. Diese Zeit der relativen Duldung können wir nutzen, müssen wir nutzen.

### **3. Gegenstrategien**

Bis hierher bin ich auf die schlimmste aller Diskriminierungen eingegangen: Die Bestreitung unseres Lebensrechtes überhaupt.

Es gibt natürlich weniger drastische Diskriminierungen, und um die geht es auch in einem Antidiskriminierungsgesetz.

Bei der Frage, „Warum Behinderte ihre Bürgerrechte einfordern müssen“, geht es letztlich um unseren Wert in dieser Gesellschaft.

Wir nehmen psychodynamisch gesehen die unterste Stufe der gesellschaftlichen Wertschätzung ein. Wir haben es individuell und als Bewegung geschafft, daß viele von uns nicht ganz so dramatisch behandelt werden.

Was sind wir der Gesellschaft wert?  
Wie drückt sich Wert aus?

In persönlicher Anerkennung zum Beispiel!

In dem Maß, in dem wir als Gruppe gesellschaftlich beteiligt werden sollen!

In dem, was die Gesellschaft für uns an materiellen Ressourcen ausgeben will!

Letzteres entwickelt sich im Moment ganz düster. Wir können die zunehmende Verarmung Behinderter an den Statistiken ablesen. Wir sehen zu, wie die pädagogischen Einrichtungen sich zu Pflegeeinrichtungen rückentwickeln. Wir beklagen die Rückschritte bei der schulischen Integration.

Ich sage nicht, daß wir der Gesellschaft weniger Wert werden. Ich behaupte: Es fallen die Hemmungen, unseren Wert auszudrücken.

Der wirtschaftliche Niedergang hat schon immer Verteilungskämpfe erzeugt, bei denen die Behinderten regelmäßig verloren haben. Am Ende standen die Propagandafilme der Nazis, die mit finanziellen Argumenten die Vernichtung Behinderter begründeten.

Die oberste Gegenstrategie kurz und bündig: Zusammenarbeiten. Die verschiedenen Behindertenverbände haben gerade bei der Verfassungsänderung zu unseren Gunsten gezeigt, wie wirkungsvoll das sein kann.

Sich persönlich gegenseitig unterstützen, wie das in den verschiedenen Beratungsstellen und Vereinen passiert.

Sich politisch artikulieren und öffentliches Bewußtsein schaffen, wie das etwa an Aktionstagen wie dem 5. Mai jährlich geschieht.

Sich in die Gesetzgebung einmischen, wie das mit dieser Veranstaltung ein weiteres Mal angestrebt wird.

Zusammenleben und -lernen von Kindern fördern, damit Vorurteile schon im Entstehen korrigiert werden.

Sich als Bewegung von Rollenfestschreibungen emanzipieren. Beispielhaft seien hier die aktuellen Bemühungen Behinderter genannt, ihre Festlegung auf Sorgenkinder im Namen der "Aktion Sorgenkind" zu verhindern.

Sich persönlich von Rollenfestschreibungen emanzipieren, was wohl das mühevollste Unterfangen ist. Jedenfalls erlebe ich das in meiner Arbeit als Peer Counselor und Psychologe in unserem Trebel Institut so.

Und das alles lustvoll. Um den Spaß nicht zu verlieren und um die Gleichsetzung "Behinderung ist Leiden" zu relativieren.

Listig, phantasievoll und zäh sich zusammenrotten, gegen das Ausrotten. Das ist mein Wunsch und mein Vorschlag.

*Lothar Sandfort,*  
**(Institut für systemische Beratung, Trebel)**

## **ANTIDISKRIMINIERUNGSBESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

Die Europäische Union ist vor allem ein Zusammenschluß mit wirtschaftlichen Zielen (Gemeinsamer Markt) und wurde gegründet als ein gemeinsamer „Zollverein“. Wir wissen - wie besonders in diesem Jahr der Vorbereitung auf die Einführung der gemeinsamen Währung -, daß nicht der Mensch im Mittelpunkt der westeuropäischen Gesellschaften steht, sondern das Geld, sprich der Euro. Alles politische Handeln ist darauf gerichtet, jedes soziale Leistungssystem muß herabgefahren werden, damit die Eintrittskriterien für diesen Euro erfüllt werden. Die Versuche, der Europäischen Union auch eine Sozialcharta zu geben, sind immer wieder am Veto einiger europäischer Länder gescheitert. Deshalb war die Behindertenpolitik nur eine Angelegenheit des Europäischen Parlaments. Der Europäische Rat, also der Zusammenschluß der Regierungschefs, hat sich damit kaum befaßt. Durch den Beitritt der skandinavischen Länder (Schweden und Finnland) ist dies etwas anders geworden. Dazu kam, daß die Europäische Union, vor allem die Kommission, unter Druck stand, weil die Vereinten Nationen 1993 ihre „Rahmenbestimmungen für die Gleichstellung behinderter Menschen“ beschlossen haben, und so schwebte seitdem der Kommission vor, auf europäischer Ebene ähnliche Richtlinien zu verabschieden. So hat sie am 30. Juli 1996 ein Papier beschlossen mit einem Entschließungsvorschlag für den Europäischen Rat, mit dem Namen „Chancengleichheit für behinderte Menschen – eine neue Strategie für eine europäische Behindertenpolitik“. Dieses Dokument geht davon aus, daß es in dieser europäischen Union etwa 37 Millionen behinderte Menschen gibt und daß sie auch unter die Vertragsregelungen des EU-Vertrages, Artikel F, Abs. 1 und 2 (Gleichheit und Menschenwürde) gehören. Das Dokument über „die Chancengleichheit für behinderte Menschen“ scheint die Handschrift der skandinavischen Länder zu tragen, denn die Hauptbotschaft vermittelt, daß es notwendig sei, in der europäischen Behindertenpolitik einen Paradigmenwechsel vorzunehmen und zwar weg von der Fürsorge, von der sozialen Versorgung und auf die Behinderung abgestellte spezielle Betreuung, die immer eine Separierung und Ausgrenzung zur Folge hat, hin zu einer Politik, die die Selbstbestimmung, die Autonomie des behinderten Menschen und seine umfassende Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen im Auge hat.

## I.

Ich möchte in drei kurzen Passagen auf dieses Dokument eingehen:

Erstens: was die Kommission selbst machen kann, um diesen Paradigmenwechsel vorzunehmen.

Als zweites werden die Hemmnisse beschrieben, die der Chancengleichheit im europäischen Raum entgegenstehen.

Zum dritten wird überlegt, was kann der Europäische Rat tun, um diese neue Strategie einer europäischen Behindertenpolitik auch in den einzelnen Mitgliedsstaaten in die Wege zu leiten.

1. Der erste Punkt ist sozusagen das Ratsdokument der Europäischen Kommission (Nr. 9582/96). Unser erster Unterpunkt war die Frage, was kann die Europäische Kommission selbst tun, um diese Behindertenpolitik in den Mittelpunkt zu rücken. Hier sagt das Dokument, es muß bei allen Entscheidungen der Verwaltungsebenen an die Behindertenpolitik mitgedacht werden. Das ist schon ein erstaunlicher Fortschritt, daß Behindertenpolitik im großen gesellschaftlichen Rahmen berücksichtigt wird als ein besonderes Aufgabengebiet der Europäischen Kommission. Es wird festgelegt, daß der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik immer eine Rolle spielen muß, wenn sich die interdirektionelle Arbeitsgruppe berät.

Der zweite Unterpunkt ist die Verbesserung der Zusammenarbeit. Es gibt ein Gremium von hohen Vertretern in den einzelnen Mitgliedsländern, die für die Behindertenpolitik zuständig sind, die sich ein- oder zweimal im Jahr in Brüssel treffen. Diese Zusammenarbeit der Europäischen Kommission mit den Mitgliedsländern soll verstärkt werden.

Das dritte ist die Einbeziehung der NGO's (Nicht - Regierungsorganisationen), sprich in diesem Fall das europäische Behindertenforum, das sich mit dieser Expertengruppe der einzelnen Mitgliedsländer mindestens einmal im Jahr treffen und Einfluß ausüben soll. Des weiteren will die Kommission auch bei ihren Förderprogrammen und Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen ihrer gesamten Programmatik, die einzelnen Nicht-Regierungsorganisationen /Behindertenorganisationen (NGO) auf nationaler Ebene mitberücksichtigen.

Weiterhin will sie eine Beschäftigungsinitiative angesichts der wachsenden Massenerwerbslosigkeit in Europa durchführen, die besonders behinderte Menschen berücksichtigen soll.

Das sind die Maßnahmen, die die Kommission als Verwaltungsgremium selbst übernehmen will und selbstverantwortlich - auch ohne Rats-Beschlüsse - auch unternehmen darf.

2. Die Hemmnisse bei der Verwirklichung des Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik: Hier spricht das Dokument ganz offen, es gäbe auf europäischer Ebene Diskriminierungen und es stellt auch fest, – das ist relativ neu – auch strukturelle Ausgrenzung und Diskriminierung. Das heißt, es ist nicht die individuelle Diskriminierung - von Person zu Person (privatrechtliche Ebene) - gemeint, sondern die strukturelle Ausgrenzung durch die öffentlichen gesellschaftlichen Einrichtungen (Bauwesen, Verkehr, Rechts- und Gesetzgebung). Es beschreibt weiterhin, daß sich zwar die Europäische Union als eine Marktgesellschaft versteht, aber das „Human-kapital“ zehntausender behinderter Menschen für die Gesellschaft nicht „eingesetzt“ wird. Das heißt, man müsse die Innovationskraft von behinderten Menschen nutzen, weil es sich die Europäische Union nicht leisten kann, 37 Millionen Behinderte mit ihren wirtschaftlichen und sozialen Fähigkeiten auszugrenzen. Es wird deutlich gemacht, daß die staatlichen Programme und EU-Programme (soziale Versorgung) die Separierung von Behinderten durch behindertenspezifische Ansätze bisher unterstützt haben, anstatt den Behinderten eine Teilhabe an allen gesellschaftlichen Pro-

zessen zu ermöglichen. Das Dokument stellt fest, daß diese Isolierung mehr Kosten verursacht als Integrationsmodelle. Das Dokument geht sogar soweit, daß auch Fachdienste speziell für Behinderte, die nicht im Rahmen von Diensten überhaupt verankert sind, mehr Kosten verursachen und eigentlich die Separierung verstärken. Das Dokument beschreibt aber auch andererseits, daß die gesellschaftlichen Normen von dem „Normalen“ ausgehen und das bezeichnet es als falschen Ansatz. Denn die Gesellschaft muß in ihrer Normierung immer von den Schwächsten der Gesellschaft ausgehen. Und das sind nicht immer nur die Behinderten, sondern z.B. ein behindertengerechter Verkehr oder ein behindertengerechter Zugang zu öffentlichen Gebäuden wäre nicht nur ein Gewinn für Behinderte, sondern auch für alte Menschen, Kinder oder Mütter mit Kinderwagen. Das ist ein Beispiel für sinnvolle Normierungsgesetzgebung. Dann wäre sie auch nicht so kostenintensiv als schon bestehendes behindertengerecht nachzurüsten.

3. Die Europäische Kommission erweist den Mitgliedsländern und dem Rat einen großen Gefallen, indem sie die beschriebene Trendwende sich langsam vollziehen sieht. Allerdings kann ich dies aufgrund meiner Tätigkeit als Fachreferent für Behindertenpolitik der bündnisgrünen Bundestagsfraktion für Deutschland nicht bestätigen. Die Bundesregierung hat gerade wieder mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz die Behinderten separiert, indem sie ihnen nur den Rechtsanspruch auf besondere Leistungen der Rehabilitation zubilligt. Das hört sich erst einmal gut an, aber dann liest man in einem Beschluß der Bundesanstalt für Arbeit, daß nur die Behinderten, die einen speziellen behindertenspezifischen Bedarf nachweisen können, dann auch in den Genuß besonderer Förderleistung kommen, und daß diese Leistungen auch nur in Einrichtungen, wie Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken, wo Behinderte unter Behinderten sind, genehmigt werden. Der umfassende Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation, den Behinderte bis zum 31.12.1996 hatten, also auch gefördert zu werden, wenn sie eine allgemeine Einrichtung zur Umschulung und Fortbildung mit Nichtbehinderten besuchten und zusammen ihre Rehabilitation absolvierten, ist nicht mehr vorhanden. Hier zeigt sich die Tendenz zur Separierung. Es werden andere Maßstäbe von der Bundesregierung gesetzt als die Europäische Kommission es vorsieht.

Die Europäische Kommission spricht weiter davon, daß dieser Paradigmenwechsel endgültig gelungen sei, wenn z.B. der Einfluß der Betroffenen auf entsprechende nationale und europäische Programme - Mitsprache- und Mitgestaltungsrechte - erreicht sei. Erst dann sei vollständige gesellschaftliche Teilhabe erreicht. Dieses Recht, an diesen Programmen mit zu formulieren und mitzugestalten, müsse ein selbstverständliches Recht werden, wie z.B. das Recht auf eine eigene Wohnung für Behinderte oder das Recht auf ein eigenes soziales Umfeld.

Die Kommission schlägt den Mitgliedsstaaten ein feierliches Bekenntnis vor, daß sie für die Chancengleichheit Behinderter eintreten wollen. Das ist der Tenor der Erklärung, die diesem Dokument beigelegt ist, das durch die einzelnen Parlamente und Ausschüsse der Mitgliedstaaten beraten wird. Liegen die Zustimmungen der einzelnen Landesparlamente vor, kann der Europäische Rat (alle Regierungen der Mitgliedsstaaten) die Erklärung verabschieden. Die feierliche Erklärung soll der Rahmen sein für die neue Strategie einer europäischen Behindertenpolitik. Und dafür schlägt die Kommission vor, alle bestehenden Programme und Projekte sowie zukünftige Vorhaben der Europäischen Union unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit zu betrachten, zu bündeln und zu verknüpfen, damit die Chancengleichheit behinderter Menschen hergestellt, gefördert oder gewahrt werden kann.

Für uns als diejenigen, die an der Basis arbeiten, ist wichtig, daß der Rat aufgefordert wird, nationale Netzwerke oder Beobachtungsstellen von Sachverständigen (Betroffene) einzurichten, die über den Verlauf der Realisierung der Chancengleichheit in ihren Ländern berichten, Verstöße dagegen der Europäischen Kommission melden und eine Dokumentation und Information anfertigen, die dann auch den erwähnten Fachgremien, wie z.B. das Zusammentreffen der hohen Ver-

treter der einzelnen Mitgliedsländer, die für die Behindertenpolitik zuständig sind und auch das interdirektorale Gesprächsforum beraten soll, vorzulegen. Das ist etwas Neues und das heißt auch, daß dieses Dokument zumindest die Basis der Betroffenen wahrnehmen möchte. Ob der Rat dem zustimmt, wird man sehen.

Eine ganz wichtige Rolle spielt das europäische Behindertenforum. Es wird dafür plädiert, daß dieses Forum einmal im Jahr die entsprechenden Vertreter der Regierungen trifft, aber auch dem Rat eigene Vorschläge und Formulierungswünsche unterbreiten kann. Der Weltbehindertentag soll weiterhin als europäischer Weltbehindertentag im Dezember unterstützt und ausgebaut werden. Es soll eine Beschäftigungsstrategie auf Grundlage der Vorhaben, die auf der Tagung in Essen beschlossen wurden, geschaffen werden. Die EU hat ein weit geknüpftes Informations- und Kommunikationsprogramm. Das soll mehr als bisher die Belange von behinderten Menschen und ihre Integration im Auge haben. Die Förderung eigener Programme, um die bisher schon bestehenden Informations- und Kommunikationssysteme zu komplettieren, wird ebenfalls angestrebt. Zum Schluß erwähnt die Europäische Kommission noch einmal die Strukturfonds und legt dem Rate nahe, diese noch einmal durchzusehen unter dem Gesichtspunkt der Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung.

Soweit zu diesem Dokument, das immerhin erstaunliche Formulierungen, neue Töne und Klangfarben enthält. Andererseits bleibt festzuhalten, daß die Europäische Kommission eine Verwaltung ist und ohne Beschlüsse des Rates der Mitgliedsstaaten (Ministerpräsidenten der einzelnen Länder, Sozial- oder Justizminister) nicht handlungsfähig ist.

## II.

Als nächstes möchte ich über eine Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 1996 berichten. Dieses Dokument heißt „Entschließung zu den Rechten behinderter Menschen“. Das Europäische Parlament sieht u.a. noch Diskriminierungen und eingeschränkte Rechte Behinderter in vielen Staaten Europas. Es spricht weiterhin davon, daß wirtschaftliche und soziale Potenzen behinderter Menschen nicht ausgeschöpft werden, und daß in den Mitgliedsländern noch Gewalt gegen Menschen mit Behinderung zu finden ist. Weiterhin merkt es an, daß in den meisten Mitgliedsländern keine Antidiskriminierungsgesetzgebung existiert, die die Gewalt und Benachteiligung ausdrücklich untersagt. Dann folgt ein Forderungskatalog des Europäischen Parlaments, den es an die Europäische Kommission bzw. an die nationalen Regierungen stellt. Dieses Dokument des Europäischen Parlaments ist im März 97 in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten worden. Im Gesundheitsausschuß gab es zu diesem Dokument eine Stellungnahme des Bundesgesundheitsministeriums, in dem tatsächlich behauptet wird, die „verwegenen“ Äußerungen des Europäischen Parlaments, daß es in einigen Mitgliedsländern Diskriminierung gebe, lehne das Bundesgesundheitsministerium ab und weise sie zurück, in Deutschland gebe es keine Diskriminierung von Behinderten.

1. Die erste Forderung, die in dem Dokument des Europäischen Parlaments erfaßt wird, lautet: eine Nichtdiskriminierungsklausel in den „Maastricht-2-Vertrag“ aufzunehmen, damit alle Mitgliedsländer ihre Behindertenpolitik als Bürgerrechtspolitik zu gestalten haben.
2. Im Dezember 1996 lief das Behindertenprogramm der Europäischen Union aus, das Parlament fordert ein neues Aktionsprogramm für behinderte Menschen.
3. Es fordert eine Beschäftigungsinitiative auf nationaler und EU-Ebene.

4. Es begrüßt das Dokument zur Chancengleichheit behinderter Menschen, das die Europäische Kommission verfaßt hat.
5. Ebenfalls begrüßt es, daß es der Europäischen Kommission gelungen ist, einheitliche Richtlinien zum Bau von behindertengerechten Aufzügen durchzusetzen.
6. Es fordert behindertengerechte Produkte und Dienstleistungen auf europäischer Basis zu unterstützen.
7. Es fordert die Freizügigkeit aller Behinderten in der Europäischen Union. Es erwähnt ausdrücklich die Zurückweisungen von Blinden mit ihren Hunden in einigen Staaten und fordert die Beendigung dieser diskriminierenden Praxis. Es müssen dazu bestimmte Quarantäne-Bestimmungen für Haustiere aufgehoben werden, damit Blinde mit ihren Führhunden innerhalb der Europäischen Union frei reisen können.
8. Es fordert weiterhin berrierfreien Zugang zu den Wahllokalen.
9. Alle Dokumente des Europa-Paralaments sollen auch in Blindenschrift herausgegeben werden.
10. Die Gebäude und Sitzungsräume des Europäischen Parlaments müssen für Behinderte zugänglich sein.
11. Weiterhin werden Maßnahmen zur Gewaltprävention gefordert, weil nach Ansicht des Europäischen Parlaments die Gewalt gegen Behinderte in den Mitgliedsländern wächst.
12. Es ruft die Mitgliedsländer auf, die soziale Sicherheit von Behinderten und ihren Familien zu gewährleisten.
13. Es beauftragt die Kommission zu prüfen, ob Forschungsprojekte der Europäischen Kommission vergeben werden können zur Erforschung von Lebenssituationen behinderter Menschen.
14. Es fordert Initiativen auf dem Gebiet der Bildung und der Ausbildung.
15. Jetzt kommt wieder etwas Grundsätzliches – ich vermute, daß es einige deutsche Parlamentarier hineingebracht haben -. Alle Mitgliedsländer werden aufgefordert, gesetzliche Bestimmungen zurückzunehmen, nach denen ein Behinderter gegen seinen Willen in ein Heim oder in eine Behinderteneinrichtung verwiesen wird. Diese Forderung zielt auf/ den § 3a Bundessozialhilfegesetz (BSHG).
16. Am Schluß wird noch einmal festgestellt, alle Behindertenpolitik habe sich zu messen an den originären Menschenrechten und der Zusage der Europäischen Union, die Menschenwürde zu achten.

### **III.**

Im Jahre 1995 haben behinderte Juristinnen und Juristen einen Vorschlag erarbeitet, wie in einem neuen „Maastricht-2-Vertrag“ eine Nichtdiskriminierungsklausel auch für Behinderte Realität werden kann, der am 07. Dezember 1995 dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission übergeben wurde, gleichzeitig mit dem Bericht über die Situation Behinderter in den Mitgliedsländern der Europäischen Union, das unter dem Titel „Der unsichtbare Bürger“ veröffentlicht ist. Danach hat sich eine interfraktionelle Gruppe im Europaparlament, der die

deutsche SPD-Europaabgeordnete Frau Schmidtbauer vorstand, mit dieser Nichtdiskriminierungsklausel beschäftigt und ist in den wesentlichen Teilen dem Vorschlag der europäischen behinderten Juristinnen und Juristen gefolgt. Bei der Ratspräsidentschaft (das ist leider so undemokratisch geregelt) dürfen nur die jeweils ein halbes Jahr präsidiierenden Länder Vorschläge für die Verhandlungskommission machen und das war im zweiten Halbjahr 1996 Irland. Die irische Regierung hat sich diesen „Schmidtbauer-Vorschlag“ zu eigen gemacht und hat ihn am 08.10.1996 in die Verhandlungskommission eingebracht.

Es wurde uns signalisiert, daß die Bundesregierung über diesen Vorschlag der irischen Regierung nicht begeistert ist. Formal gibt es zwei Möglichkeiten beim „Maastricht-2-Vertrag“: Zum einen wird der alte Maastricht-Vertrag verändert, der Handlungsanweisungen an die Mitgliedsstaaten enthält. Der irische Vorschlag war, daß in Artikel 6 a diese Nichtdiskriminierungsklausel einzufügen. Das würde allerdings bedeuten, einen Handlungsauftrag für eine Antidiskriminierungspolitik an die einzelnen Mitgliedsländer festzulegen. Zum anderen ziehen es einige Mitgliedsländer vor, in dem unverbindlicheren EU-Vertrag den Artikel F zu verändern und hier eine Nichtdiskriminierungsklausel zu ergänzen. Die bündnisgrüne Bundestagsfraktion hat eine kleine Anfrage an die Bundesregierung gerichtet, die am 12.12.1996 beantwortet wurde. In der Antwort stellt die Bundesregierung fest, sie plädiere nicht für die Einführung der Nichtdiskriminierungsklausel in den Artikel 6 a, wieder mit der Begründung: Wir brauchen als Mitgliedsland keine Handlungsanweisungen unserer Behindertenpolitik. Wir haben durch das Benachteiligungsverbot seit 1994 schon unsere Antidiskriminierungsklausel auf nationaler Ebene. Wir brauchen keine Belehrung mehr. Sie plädiert aber für die Hineinnahme einer Antidiskriminierungsklausel in den Artikel F des EU-Vertrages.

Das ist der Stand der Nichtdiskriminierungsklausel. Ich denke, genauso wie die Behindertenbewegung um die Hineinnahme eines Benachteiligungsverbotes in das Grundgesetz gekämpft hat, ist es sinnvoll, auch für diese Nichtdiskriminierungsklausel zu kämpfen. Aber wir alle wissen auch, daß dies wieder nur ein kleiner Schritt auf dem Wege zur umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe und zur Gleichstellung mit Nichtbehinderten ist, die Last und die Arbeit des Kampfes wird weiter auf den Schultern der Behindertenbewegung liegen. Es wird uns nichts anderes übrig bleiben, als selbst etwas zu tun, damit die Parteien in der nächsten Zeit aktiv werden. Ich danke Ihnen.

**Klaus Körner**  
(Netzwerk Artikel 3, Berlin)

### ***Nachtrag vom 09.09.97***

Beim Gipfel von Amsterdam, auf dem die Staats- und Regierungschefs der Länder der Europäischen Union am 18. Juni über die Reform der EU entschieden haben, wurde eine Antidiskriminierungsklausel in den Maastricht-2-Vertrag aufgenommen.

Die Behindertenorganisationen forderten die Aufnahme eines Benachteiligungsverbots zugunsten behinderter Menschen.

In den Sitzungen der Regierungskonferenz wurde hierüber hart und kontrovers verhandelt, schließlich zeichnete sich eine weite Zustimmung für die Aufnahme der Behinderung in den Katalog des Benachteiligungsverbots in Artikel 6 A ab.

Dort wird dem Ministerrat die Kompetenz übertragen, auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments auf einstimmigen Beschluß geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, der rassischen oder ethnischen Herkunft, des Glaubens, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu bekämpfen

Auch mit Blick auf die Harmonisierung des gemeinsamen Markts sollen die Bedürfnisse behinderter Menschen verstärkt berücksichtigt werden. Dies sieht der ebenfalls in Amsterdam beschlossene Artikel 100 A als Deklaration vor. Damit werden die Binnenmarkt-Vorschriften auf ihre Folgen für behinderte Menschen zu prüfen sein; das kann z. B. bei für behinderte Menschen sehr wichtigen Dingen wie Aufzügen und öffentlichen Verkehrsmitteln künftig ein Vorteil sein.

Wenn auch diese Beschlüsse keinen Eingriff in die nationale Politik der EU-Länder gestatten, sind sie doch ein Erfolg der Lobby-Arbeit der behinderten Menschen und ihrer Organisationen. Mit den in Artikel 6 A und 100 A enthaltenen Regelungen haben die Staats- und Regierungschefs in Amsterdam ein politisches Signal gesetzt, die Europäische Union verstärkt im Sinne eines Europas für alle Bürger zu gestalten, in dem selbstverständlich auch behinderte Menschen ihren gleichberechtigten Platz finden.

**Klaus Körner**  
(gekürzt und zitiert nach Sozialrecht + Praxis 7/97)

## Diskussion

**Karl Finke:** Michael Findeisen hat die Fragestellung der Diskriminierungsgesetzgebung zugeordnet, darauf hingewiesen, daß die Sanktionsmöglichkeiten in Amerika nicht strafrechtlicher, sondern zivilrechtlicher Art sind. Er hat den Appell-, Orientierungs- und Auftragscharakter unterstrichen und die Bedeutung und Folge darlegt.

Lothar Sandfort hat den ethisch-philosophischen Teil abgedeckt, historische Elemente eingebracht und Fragen von Mensch-Sein, Menschentwicklung und dem Stand der derzeitigen kontroversen Diskussion dargestellt.

Klaus Körner ist auf die europäische Ebene eingegangen, hat uns erläutert, welches Bedrohungs-, aber auch welches Ermutigungspotential in Europa liegt. Er hat Ansätze von Paradigmenwechsel dargestellt. Zu konkreten Dingen, die die Frage verbaler, körperlicher und struktureller Gewalt gegen Behinderte betreffen, ist es in der Tat so, daß eines der zentralen Formen struktureller sexueller Gewalt die Paragraphen 177 bis 179 StGB sind. Es ist allerdings nicht so, wie Herr Körner gesagt hat, daß nur die einen das Gute tun und die anderen nicht.

Es gibt im Bundesrat die Initiative des Landes Sachsen, die beinhaltet, daß die Paragraphen entsprechend geändert werden. Es ist in der Tat ein zentrales Merkmal der Diskriminierung Behinderter, wenn eine geistig Behinderte sexuell belästigt, vergewaltigt, genötigt wird. Hier wird eine Bestrafung von 2-10 Jahren und bei Nötigung nur Bußgeld angedroht. Da ist konkret Handlungsbedarf angesagt.

Seit dem 01.04.1997 gibt es eine Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes. Danach ist das Recht auf Rehabilitation Behinderter nicht nur in Werkstätten, auch in den Berufsbildungszentren und Berufsförderwerken wieder gewährleistet.

Der Bereich derjenigen, die sich für die Nichtdiskriminierung einsetzen, geht aus ethischen Gründen quer durch die Parteien. Das Spektrum der Bündnispartner im Bereich der Lebensrechtsdiskussion reicht von den Lebensrechtlern aus der katholischen Kirche bis zur Selbstbestimmt Leben Bewegung. Wir hatten das Problem, daß Vertreter einer kleinen Partei vor einem halben Jahr gesagt haben, Artikel 3, Satz 3 GG hat für Behinderte nichts gebracht. Dieses ist ohne Widerspruch hingenommen worden, und das heißt, das Spektrum ist wirklich sehr weit gespannt. Ich denke, man sollte deutlich sagen, daß diese ethische Frage eine Diskussion ist, die quer zu allen Parteien geht. Da spielen ökonomische und ethische Interessen eine starke Rolle, aber insbesondere auch Versuche, ethische Normen ökonomischen Interessen gleichzuziehen. Dagegen müssen wir uns gemeinsam wehren.

Ich denke, wir sollten jetzt in die Diskussion einsteigen zu den vorgetragenen Referaten.

**TN:** Ich denke, es ist ein sehr negatives Beispiel, wie man die Indianer behandelt. Sie haben ein Gebiet von Amerika zugewiesen bekommen, das sehr unfruchtbar ist. Das ist ein gutes Beispiel für die Benachteiligung anderer Volksgruppen.

**Michael Findeisen:** Nicht ohne Grund haben sich auch Emanzipationsbewegungen in anderen Ländern am amerikanischen Beispiel orientiert, daß nicht alle diskriminierten Gruppen hier gleich behandelt worden sind, das kann niemand bestreiten. Wir können auch sagen, daß es Maßnahmen der Vergangenheit waren. Seit 1990 spätestens gibt es einen Entwicklungsprozeß, diese ganzen Errungenschaften wieder zurückzuschrauben, gerade im Land Kalifornien gibt es jetzt entsprechende Volksabstimmungen, um Rechtspositionen von Emigranten, insbesondere aus Mexiko, wieder zurückzunehmen. Man muß sich auch vor Augen führen, ein Drittel der Schwarzen gehört heute zur Mittelklasse, das war in den 60er Jahren nicht so. Gerade das Diskriminierungsrecht in den USA hat dazu geführt, daß in diesen Bereichen zumindest partiell Gleichstellungsmaßnahmen gewirkt haben. Ich will Ihnen nicht widersprechen, daß heutzutage Indianer immer noch diskriminiert werden, aber ich denke, es steht nicht im Widerspruch zum positiven System in den USA.

**Ein Teilnehmer:** Herr Sandfort hat etwas gesagt über das Menschenbild und die Gegenüberstellung gesunder und behinderter Menschen und sprach von der Polarität, die es da gibt. Ich denke, so etwas gibt es leider auch unter Behinderten selber. Ich erinnere mich, vor einigen Jahren sind wir von anderen Behinderten als sogenannte „Edelbehinderte“ bezeichnet worden. Solche falschen Einschätzungen gibt es unter uns Behinderten selber also auch. Es gibt sicher auch noch so eine Art Hierarchie von Behinderung. Ich denke, wir sollten gemeinsam dagegen angehen, daß solche Einschätzungen überhaupt vorhanden sind oder noch gepflegt werden. Wir sollten nicht in die Versuchung geraten, eine Behinderung als weniger wichtig und die andere als wichtiger anzusehen.

**TN:** Ich stimme dem voll und ganz zu. Es ist notwendig, daß die einzelnen Verbände der Behindertengruppen eigenständig erst einmal ihre Hierarchien abbauen und mehr aufeinander zugehen, um gemeinsam an einem Ziel zu arbeiten. Leider muß man heutzutage immer noch feststellen, es wird zwar propagiert, daß inzwischen alle nur ein Ziel haben, aber wenn man in die Verbände hineinhört, dann hat jeder Verband doch seine eigene Hierarchie und sagt, ich laß mir doch von dem anderen nicht reinreden.

Ich hätte noch eine Frage an Herrn Findeisen. Wie sieht es aus mit den Behinderten in den osteuropäischen, ehemals kommunistischen Ländern? Zu Zeiten des Kommunismus hatten ja die Be-

hinderten in diesen Ländern ein ganz anderen Stand. Welche Erkenntnisse gibt es zur Zeit in den osteuropäischen Ländern?

**TN:** Herr Sandfort hatte den § 218 aufgegriffen, so wie ich es verstanden habe, hat er den Paragraphen deshalb abgelehnt, weil er ermöglicht, bis kurz vor der behindertes Leben abzutreiben. Aber das hängt nicht miteinander zusammen. Wenn ich den Frauen das Recht nehme, ihr Kind abzutreiben, ist es wieder eine Diskriminierung. Ich denke, das Abtreiben hängt nicht damit zusammen, daß behinderte Kinder abgetrieben werden, sondern es hängt damit zusammen, daß Kinder schon immer abgetrieben wurden, einfach aus existenziellen Gründen.

**TN:** Das Leben als Behinderter wird grundsätzlich bestimmt von Leuten, die nicht behindert sind, die überhaupt kein Verständnis haben und auch nicht haben können, z.B. Ärzte, Berufsgenossenschaften, Versorgungsämter etc.

**Michael Findeisen:** Ich bin vorhin schon eingegangen auf die Situation der Schwarzen, es ist unbestritten, daß hier dank der Antidiskriminierungsgesetze eine soziale Umschichtung stattgefunden hat. Wie gesagt, ein Drittel der Schwarzen kann heutzutage als der Mittelstufe zugehörig eingestuft werden, mit der Konsequenz, daß auch diesbezüglich keine Interessenrivalität mehr vorhanden ist. Das zeigt auch, daß solche Gesetze etwas bewirken können. Warum ich die ethnische Diskriminierung so in den Mittelpunkt gestellt habe, hat etwas damit zu tun, daß die Förderungsmaßnahmen dort in erster Linie zur Anwendung gekommen sind, daß der Förderungskatalog für andere Adressaten (Frauen, Behinderte) nicht die Bedeutung erlangt hat, daß auch diesbezüglich unterschiedliche Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Bundesstaaten feststellbar sind. Es hat sich etwas in der amerikanischen Gesellschaft geändert und die veränderte Rechtsprechung seit Anfang der 90er Jahren ist eigentlich nur Ausdruck der in der Zwischenzeit unterschiedlichen gesellschaftlichen Verhältnisse in den USA. Man kann sagen, Antidiskriminierungsgesetze fruchten in erster Linie in „Schönwetter-Perioden der Ökonomie“. Was aber in jedem Fall noch erhalten ist, sind Formen direkter Diskriminierung, die sind in den USA auch heute noch verschwunden. Wir haben in Deutschland immer noch ein Problem mit dem barrierefreien Zugang zu öffentlichen Räumen (Betreten von Gaststätten etc.). Dies Probleme sind in den USA im wesentlichen ausgestanden. Wenn hier das Thema auf Diskriminierung kommt, geht es praktisch immer um die indirekte Diskriminierung.

Die Frage zur Situation in dem ehemaligen sogenannten Ostblock muß klar unterschieden werden zwischen der rechtlichen und tatsächlichen Situation. Die osteuropäischen Staaten haben sich gerade in diesem Bereich immer dadurch ausgezeichnet, auch in der Vergangenheit, daß sie praktisch alle Konventionen der UNO munter unterschrieben haben. Die Rechtswirklichkeit sah in der Vergangenheit immer anders aus und sieht natürlich heute noch total anders aus. Hier ist eine große Diskrepanz vorhanden und sie ist wahrlich größer, weil alle Staaten in ökonomischen Schwierigkeiten stecken und selbstverständlich kommen dann die zu kurz, die sowieso schon in diesen Gesellschaften die Außenseiterrolle eingenommen haben. Also, hier hat eher noch eine Verschlechterung stattgefunden, die Zustände sind ja durch Besuche dort bekannt, weil schlichtweg das Geld fehlt.

**Lothar Sandfort:** Ich möchte noch einmal klarstellen, daß ich nicht gegen den § 218 in der heutigen Fassung bin. Wogegen ich nach wie vor bin ist, daß Menschen sich aussuchen können, welches Kind sie bekommen, also die qualitative, nicht die quantitative Entscheidung.

**Eine Teilnehmerin:** Als Frau möchte ich dazu sagen, wenn ich ein Kind will, dann will ich das Kind ganz und gar. Wenn ich natürlich das Kind nicht haben möchte, dann will ich die Freiheit haben, abzutreiben.

## **AG 1:**

### **Welche Diskriminierungen erleben sog. geistig behinderte Menschen?**

An der Arbeitsgruppe nahmen 7 Männer und Frauen teil: Eine betroffene Frau und sechs nicht-behinderte Personen. Unser erster Diskussionspunkt hatte dann auch gleich etwas mit dieser unausgewogenen Gruppenzusammensetzung zu tun:

Nicht alle Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung können lesen und finden sich in unserer „Schrift- und Kopfwelt“ zurecht. Sehr oft erreichen wir sie durch das hauptsächlich genutzte Medium Schrift oder zu "verkopfte" Präsentationen nicht und diskriminieren sie so schon im Vorfeld von Veranstaltungen jeglicher Art.

Als zweites sprachen wir über den Namen und die Bezeichnung "geistig behindert", welche Aussagen sich dahinter verbergen und was Betroffene davon halten. Wir „Fachleute“ waren eher unterschiedlicher Meinung, die anwesende Frau mit Behinderung störte sich nicht an der Bezeichnung "geistig behindert". Wer wird überhaupt als geistig behindert bezeichnet – wer benutzt dieses Etikett für sich selbst?

Von dieser Frage ausgehend sind wir auf den Punkt der Diskriminierung innerhalb der Gruppe der Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung gekommen. Auch hier gibt es oft eine Hierarchie, sei es in der Werkstatt für Behinderte (WfB) oder im Wohnheim.

Die Leute, die etwas selbständiger sind, sehen sich als die "Fitten". Auf der unteren Stufe stehen sehr oft die Behinderten, die nicht arbeiten oder in Fördergruppen sind: Die „Schwachen“. Hier wird also innerhalb der Gruppe Benachteiligung deutlich

Als nächstes und wichtiges haben wir uns praktische Beispiele angeschaut. Besonders Frau X. hat uns Beispiele aus ihrer Erfahrung erzählt. Am wichtigsten war ihr das aktuelle Beispiel mit dem Kleidergeld und dessen Kürzung. Inzwischen muß es begründet und die Anzahl vorhandener Kleidungsstücke genau angegeben werden, wenn mehr Kleidergeld benötigt wird. Außerdem erzählte sie von MitbewohnerInnen ihrer Wohngruppe, die auf Ferienfreizeiten fahren wollten, die diese aber aufgrund von Kürzungen jetzt selber finanzieren müssen - und das bei WfB-Lohn.

Ein weiteres Thema war die Benachteiligung behinderter ArbeitnehmerInnen in der Werkstatt für Behinderte. Ein Beispiel: Behinderte haben in der Werkstatt in der Regel keinen Arbeitsvertrag und somit auch keine Rechte, wie z. B. das Recht auf Gewerkschaften. Zwar tut sich hier in letzter Zeit etwas, inzwischen gibt es mehr Mitspracherechte für Betroffene. So wurde im letzten Jahr in die Novellierung des BSHG eine Änderung eingebracht, die das Recht auf Mitarbeitervertretungen in WfB's besser festschreibt. Aber auch wenn sich etwas tut, ist dies trotzdem noch keine Gleichstellung der Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten arbeiten, mit den Fachleuten oder Pädagogen, die dort arbeiten

In diesem Zusammenhang haben wir auch über die Benachteiligung durch den vorgegebenen "Sonderweg" gesprochen. Es ist nach wie vor so, daß der Weg von der Sonderschule in der Regel direkt in die Werkstatt führt und es wenige unterschiedliche Alternativen dazu gibt. Diese Alternativen, wenn sie überhaupt vorhanden sind, sind sehr rar.

Zum Abschluss noch einige weitere Beispiele für ganz "praktische" Diskriminierungen: Mit wem wird z. B. bei Arztbesuchen, in einer Gaststätte oder einem Café gesprochen? Sehr oft wird eben nicht die behinderte Person angesprochen oder sie wird ganz automatisch geduzt.

Oder aber man wird nicht oder schlechter bedient als die nichtbehinderten Gäste. Und wie ist das, wenn mehrere RollstuhlfahrerInnen ein Theater besuchen, es aber nur zwei Rollstuhlplätze gibt?

All diese Beispiele zeigen, daß es noch viel zu tun gibt. Und wir können damit beginnen indem, wir selbst Betroffene, sprich Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung, immer stärker und bewußter in Diskussionen und Foren einbeziehen, um ihnen eine Möglichkeit zu bieten, für sich selbst zu sprechen und Beispiele von Benachteiligung zu erzählen.

*Susanne Goebel*

## **AG 2:**

### **Weiche Diskriminierungen erleben sog. körperbehinderte Menschen?**

Ich habe die Aufgabe, über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Welche Diskriminierungen erleben sogenannte körperbehinderte Menschen" zu berichten. Die Diskussion war rege. Sie befaßte sich zum Teil mit dem Ausgrenzungsproblem dahingehend, daß die Probleme körperbehinderter Menschen zu trennen sind im Hinblick auf besondere Probleme, die diejenigen Menschen haben, deren Körperbehinderung nicht so sichtbar ist. Diese werden somit mit ihren Forderungen, besonderen Bedürfnissen nicht gesehen und stehen vor besonderen Rechtfertigungsproblemen. Das Bild der Körperbehinderten wird im wesentlichen immer noch durch die Personengruppe geprägt, denen man die körperlichen Einschränkungen offensichtlich ansieht. Wir haben uns in der Arbeitsgruppe im wesentlichen darauf beschränkt, zu erörtern, welche Einschränkungen und Benachteiligungen Körperbehinderte haben. Bei Körperbehinderten kommt es immer noch vor, daß oft die Begleitperson angesprochen wird, auch bei Menschen im Rollstuhl. Körperbehinderte haben aber auch große Probleme im Umgang mit Behörden. Im wesentlichen sind Diskriminierungen Körperbehinderter doch praktische Probleme, nämlich die immer noch bestehenden baulichen Probleme. Barrierefreies Bauen ist immer noch nicht selbstverständlich, auch wenn es entsprechende Bestimmungen in den Bauordnungen gibt. Darüber hinaus gibt es natürlich auch immer noch die Schwierigkeiten im öffentlichen Personenverkehr. Bei dem neuen Transrapid beispielsweise ist überhaupt nicht gewährleistet, daß Körperbehinderte ihn auch benutzen könnten

Nicht einig waren wir uns über die Vorgehensweise, d. h. wie kommen wir zu Lösungen und zu Verbesserungen. Macht man es über Gesetze und Verordnungen, um einklagbare Rechte zu schaffen, oder soll man weiterhin auf das Wohlwollen der Politiker hoffen? Ich danke Ihnen

*Sigrid Lübbers*

### **Ein Teilnehmer:**

Ich habe eine Anregung zum barrierefreien Bauen, Wenn z. B. neue Straßenzüge oder Fußwege restauriert werden, sollten Behinderte bei den örtlichen Bauämtern miteinbezogen werden, um

mitzubestimmen wo müssen Fußwegabsenkungen eingearbeitet, wo müssen für körperbehinderte Rollstuhlfahrer Sicherheiten an Kreuzungen geschaffen werden usw.? Ich mache es bei uns in Bautzen, ich bin Verbindungsmann zwischen Blindenverband und Stadtbauamt, Tiefbauamt, Straßenbauamt. Ich bin stets und ständig zugegen, wenn irgendwo ein neuer Fußweg angelegt wird oder eine Signalanlage eingerichtet wird. Dort bin ich vor Ort als Betroffener, um dort den Leuten zu sagen, wie sie es machen müssen.

### **AG 3:**

#### **Welche Diskriminierungen erleben sog. sinnesbehinderte Menschen?**

##### **Eine Teilnehmerin:**

Ich möchte von der Arbeitsgruppe 3 berichten. Ich selbst bin seit 15 Jahren psychisch krank. Nach unserer Beobachtung haben die Sinnesgeschädigten oft die verschiedensten Probleme am Arbeitsplatz. Es gibt 15 Millionen Hörgeschädigte in unserem Land, und obwohl wir im Grunde eine große Lobby hinter uns haben, werden wir weiter diskriminiert. Damit muß Schluß sein. Wir können es uns nicht mehr leisten, zu schweigen, und wir können wollen es uns auch nicht länger leisten, uns zu schämen. So werden die Hörgeschädigten oft von politischen Veranstaltungen aufgrund ihrer Hörbehinderung (fehlende Gebärdendolmetscher) ausgeschlossen. Die psychisch Kranken nimmt man, so meinen wir, oft gar nicht ernst. Die Diskriminierung herrscht fast überall. Wir müssen unser Selbstbewußtsein in Betroffenen Gruppen aufbauen, wir müssen aufwachen und wir müssen noch mehr gegen Diskriminierungen tun. Betroffene müssen für sich selbst sprechen, sonst geht die Mitmenschlichkeit in unserem Lande noch mehr verloren, und das wäre sehr schade. "Wir wollen gesehen werden, wir sind da", das ist ein ganz wichtiger Satz aus unserer Gruppe. Das Wort Diskriminierung ist negativ und wir müssen versuchen, ein positives Wort für die Diskriminierung zu finden. ". Wir müssen zeigen, wie wir sind und nicht nur fordern, denn das Fordern bringt uns auch nicht so weit. kommen wir in eine komische Rolle ein. Die Mitmenschlichkeit in unserer Gesellschaft ist in Gefahr und ich sehe darin auch ein gesellschaftliches Problem. Z. B. das Problem mit der EXPO. Das Thema bei der EXPO heißt: Mensch - Umwelt - Technik". Da können wir nur hoffen und uns vor allem dafür stark machen, daß der Mensch unterstrichen wird und nicht die Technik.

##### **Ein Teilnehmer**

Ich möchte auch einmal erläutern, was mir am Herzen liegt. Mir geht es bei der "Antidiskriminierung" darum, von unserer Seite einen positiven Ansatz zu finden. Die Forderung nach Antidiskriminierung ist eine doppelte Nulllösung. Das ist eine negative Anhäufung, das ist anti und das ist Diskriminierung. Das ist eine negative Anhäufung, das "anti" und ist "Diskriminierung". Das ist das Wort, was mir aufstößt. Ein anderes, vielleicht besseres Wort wäre "Gleichstellung". Wir müssen vorsichtig sein mit unseren Forderungen, sonst passiert es uns so wie mit Artikel 3: Die Sache ist gelaufen und nichts ist passiert. Wir müssen nicht unsere Defizite benennen, sondern zeigen, was wir können. Wir sollten nicht immer darauf herumhacken, daß wir das brauchen oder das können, sondern wir müssen klar stellen, wir haben mit unserer Behinderung einen großen Vorsprung gegenüber anderen Menschen, die bisher keine gravierenden Behinderungen erfahren haben. Wir haben uns etwas erarbeitet. Irgendwann im Leben wird es jeden Menschen erwischen, da werden wir schon lange wissen, wie man damit umgeht. Einfacher wird es, wenn wir Vorschläge machen, die nichts kosten. Wenn es uns gelingt, Normen und Werte in das richtige Licht zu rücken, dann werden wir nach vorne kommen und dann brauchen wir auch die Gesetze.

Assistenz angewiesen sind, benötigen diese sofort und kontinuierlich. Wir können nicht warten, bis irgendwelche Gesetze verabschiedet

#### **AG 4:**

#### **Welche Diskriminierung erleben sogenannte schwerstpflegeabhängige Menschen ?**

Mein Name ist Elke Bartz. Ich bin Vorsitzende des Forums selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen" und leitete die Arbeitsgruppe 4. Wir waren nur eine kleine Gruppe. Das liegt vielleicht daran, daß es nur wenige Menschen mit sehr hohem Assistenzbedarf gibt, die Gelegenheit haben, mit ihrer Assistenz herzukommen. Darin eine große Problematik würden sich selbst für ihre Rechte einsetzen, haben aber nicht die Möglichkeit dazu

Da die Gruppe sehr klein war, hatte jeder (es waren außer mir nur Männer in der Gruppe) die Gelegenheit, seine Situation zu schildern, sowie seine Wünsche und Forderungen einzubringen

Mein Vorredner hat zwar sehr gut gesprochen, doch Menschen, die auf Assistenz angewiesen sind benötigen diese sofort und kontinuierlich. Wir können nicht warten, bis irgendwelche Gesetze verabschiedet oder irgendwann die Assistenzkosten erstattet werden.

Es ist diskriminierend, wenn nicht jeder Mensch mit Assistenzbedarf selbst seine Assistentinnen auswählen darf. Wir müssen bestimmen können, wer uns wäscht, an- und auszieht und bei den Toilettengängen hilft. Dabei geht es um einen ganz elementaren Bereich der Menschenwürde.

Von den anderen Arbeitsgruppen unterscheiden wir uns durch unseren Assistenzbedarf. Wir fordern die Politiker auf, die entsprechende Basis für diese Hilfen in Form von Gesetzesänderungen zu schaffen.

Die letztjährige Änderung des § 3a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bedeutet für Menschen mit Assistenzbedarf eine Verschlechterung und grobe Diskriminierung. Bis zum 26.06.1996 durften bei der Kostenbewilligung für ambulante Assistenz mit (§ 69 BSHG) nur ambulante Alternativen miteinander verglichen werden. Nach dem neuen § 3a ist erstmals ein direkter Kostenvergleich zwischen ambulanten und stationären Möglichkeiten erlaubt. Die Praxis hat gezeigt, daß viele Kostenträger diesen Vergleich tatsächlich ziehen und Menschen mit Assistenzbedarf auffordern, sich nach einem Anstaltsplatz umzusehen. Dabei werden oft zwei Aspekte "übersehen

Zum einen genießen sogenannte Altfälle (die vor dem 26.06.1996 ambulante Hilfen in Anspruch nah men) einen Besitzstandsschutz nach § 143 BSHG. Dieser besagt, daß die "Altfälle" weiterhin nach § 3a a. F. behandelt werden müssen. Zum anderen werden auch Neufälle" durch die sogenannte Zumutbarkeitsklausel geschützt. Das bedeutet, es muß zunächst geprüft werden, ob eine Anstaltseinweisung überhaupt zumutbar ist. Dabei sind die "... familiären, persönlichen und privaten Umstände angemessen zu berücksichtigen". Da der § 143 BSHG wie viele andere Paragraphen "schwammig" formuliert wurde, birgt er sowohl Risiken als auch Chancen, weiterhin die Kostenübernahme für persönliche Assistenzen bewilligt zu bekommen, selbst wenn diese teurer als eine stationäre ist. Auf der Strecke bleiben in der Regel Uninformierte, die nicht wissen, wo sie entsprechende Beratung finden.

Besonders schwer haben es AnstaltsbewohnerInnen, wenn sie die Einrichtung verlassen wollen. Viele haben diese Absicht, da keine noch so gut geführte Anstalt, schon strukturell bedingt, die gleiche Lebensqualität bieten kann, wie ein Leben in der eigenen Wohnung. Sie haben in der Regel keine Möglichkeit der Einflußnahme darauf, wer ihnen wann und wie die benötigten Hilfeleistungen erbringt. Seit der Gesetzesänderung müssen besonders diese Menschen viel Kraft und Mut aufbringen, wenn sie sich aus den Heimsituationen befreien wollen.

### **Wichtigstes Fazit der Arbeitsgruppe:**

Wir dürfen das Arbeitgebermodell nicht als einzig akzeptable Alternative der Assistenznahme propagieren. Jede/r hat das Recht auf Selbstbestimmung. Das bedeutet, daß auch jede/r für sich selbst die Freiheit haben muß, zu entscheiden, welche Art der Assistenznahme die Betreute richtige für sie/ihn darstellt.

Von Menschen mit Behinderungen wird oft als Randgruppe gesprochen. In der Bundesrepublik leben rund 7 Mio. behinderte Menschen. Wie viele Politiker gibt es? Ich frage mich, welche Anzahl größer ist und wo man unter diesem Aspekt die Randgruppe findet.

Zum Abschluß eine weitere Diskriminierung: Menschen, die Pflegegeldleistungen aus der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen, müssen sich regelmäßig Pflichtpflegeeinsätzen (§ 37 Abs. 3 SGB XI) unterziehen. Diese bedeuten Zwangskontrollen, die die meisten als tiefen Eingriff in die Privatsphäre empfinden. Gegen die Zwangskontrollen haben wir eine Petition geschrieben, die den Gesetzgeber auffordert, den Paragraphen zu modifizieren. Ich habe Unterschriftenlisten dabei. Die Aktion stellt ein Stück politische Arbeit dar, mit der alle gegen einen diskriminierenden Paragraphen wehren können. Ich danke Ihnen

*Elke Bartz*

### **Ein Teilnehmer:**

Mir ist aufgefallen, wie frappierend ähnlich die vielen Behindertenarten in Deutschland diskriminiert werden. Zwar ist die Diskriminierung entsprechend der Behinderung unterschiedlich, aber gleichwohl ähnlich verletzend und für uns zum Teil unerträglich. Das zeigt mir weiter, daß es gut ist, wenn wir in der Zukunft gemeinsam zusammenarbeiten, denn wir werden gemeinsam in ähnlicher Weise diskriminiert.

### **Schlußbetrachtung**

Die Fachtagung „Das Bürgerrecht auf Gleichstellung Behinderter“ ist mit zwei für aktive „bürgerrechtsbewegte“ Menschen wichtigen Terminen verbunden.

1. Sie fand genau eine Woche vor dem europaweiten Protesttag für die Gleichstellung behinderter Menschen am 5. Mai 1997 statt.
2. Diese Dokumentation erscheint genau eine Woche vor der Auftaktveranstaltung zu der von der Aktion Sorgenkind durchgeführten „Aktion Grundgesetz“.

### **Zu 1.**

Zum diesjährigen Aktionstag, der unter dem Motto „Integration statt struktureller Ausgrenzung“ stand, haben wieder zahlreiche Veranstaltungen in den verschiedenen Bundesländern stattgefunden. Informationsveranstaltungen, Projektstage gemeinsam mit Schulklassen, Demonstrationen für barrierefreie Gestaltung der Umwelt, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Infostände, Aktionen gegen die Ausgrenzung Behinderter vom allgemeinen Arbeitsmarkt usw. haben belegt, daß die Bewegung für die Gleichstellung Behinderter aktiv für ihre berechtigten Interessen eintritt.

Aus Vielzahl der Veranstaltungen soll hier nur ein exemplarisch erwähnt werden. So wurde in Köln, vor dem Haus der Ärztekammer eine Demo mit Forschungsvorlesung organisiert, um auf die Tendenz zu gewissenlosen medizinischen Forschung ohne ethische Grundsätze zu protestieren,

### **Zu 2.**

Im Rahmen der „Aktion Grundgesetz“ sollen die Differenzen zwischen Verfassungsgebot und Lebenswirklichkeit behinderter Menschen im Rahmen einer Aufklärungs- und Aktionskampagne einer breiten Öffentlichkeit bewußt gemacht werden. Im Rahmen der Kampagne werden nicht nur Plakate, Handzettel und ein Buch über alltägliche und versteckte Diskriminierungen informieren, sondern es werden vor allem zahlreiche Aktionen an vielen Orten in der gesamten Bundesrepublik durchgeführt. So unterschiedlich diese Veranstaltungen auch in ihrer thematischen Schwerpunktsetzung sein mögen, sie alle bieten den aktiven Behinderten die Möglichkeit, diese Foren zu nutzen, um die Notwendigkeit der Gleichstellung behinderter Menschen zu thematisieren.

Es ist wünschenswert, daß am Ende dieser Veranstaltung ein Konsens in Deutschland darüber hergestellt worden ist, daß das in Art3 Abs. 2 manifestierte Benachteiligungsverbot dazu verpflichtet, die Diskriminierung Behinderter gesetzlich zu untersagen. Dazu ist es notwendig,

- daß auf Bundesebene alle Gesetze daraufhin durchgearbeitet werden, daß diskriminierende Bestimmungen überarbeitet werden und Diskriminierungen ausdrücklich verboten werden.
- daß auf Landesebene in allen Verfassungen ebenfalls ein Benachteiligungs/Diskriminierungsverbot aufgenommen wird und
- daß auf kommunaler Ebene diskriminierende Bestimmungen herausgenommen und das Benachteiligungsverbot auch in Gemeinde und Landkreisordnungen festgeschrieben werden.

Als wichtigste Forderung der bevorstehenden Kampagne zur Gleichstellung behinderter ist anzustreben, daß behinderte zukünftig, eine zugegebenermaßen nicht neue aber nicht desto trotz immer notwendiger werdende, Forderung, daß an allen Entscheidungen die sie betreffen, maßgeblich zu beteiligen sind.

Diese Ziele werden nur erreichbar sein, wenn wir uns alle aktiv dafür einbringen. Daß diese Auseinandersetzungen erfolgreich sein können, belegt die Aufnahme des Benachteiligungsverbot in das Grundgesetz oder wie Klaus Körner in seinem Nachtrag (siehe Seite ) aufgezeigt hat, bei der Aufnahme entsprechender Antidiskriminierungsbestimmungen in den Maastricht-2-Vertrag.

## Die alltägliche Diskriminierung behinderter Bürgerinnen und Bürger - eine unvollständige Liste

### Einleitung:

Der Begriff Behinderung ist nicht mehr stimmig. Es ist vielmehr, darauf hat Horst Frehe u.a. 1993 hingewiesen, zu unterscheiden zwischen **„Schädigung“**, **„Beeinträchtigung“** und **„Behinderung“**. „Dies entspricht der englischsprachigen Differenzierung zwischen **„impairment“**, **„disability“** und **„handicap“**. Nach diesem Verständnis ist die medizinisch oder psychologisch feststellbare Funktionseinschränkung, z. B. eine Querschnittslähmung, als Schädigung und noch lange nicht als Behinderung zu qualifizieren. Erst dadurch, daß ein Mensch mit einer Schädigung auf Bedingungen und Anforderungen trifft, die ihn in seinen Lebensvollzügen einschränken, ist er Beeinträchtigungen ausgesetzt. Die Perspektive der Verhütung, Beseitigung oder Milderung von Einschränkungen würde so den Blick nicht nur für medizinische Maßnahmen an behinderten Menschen freigeben, sondern bereits auf der Ebene der möglichen Veränderungen der Strukturen und Anforderungen im Alltag ins Blickfeld rücken, die sich an einer zu engen Normalität orientieren. Es geht daher, anders wie in § 3 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) nicht um die Feststellung der **„Regelwidrigkeit“**, sondern um die **„Regeln“** selbst. Dieses wird noch deutlicher, wenn die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen, die nicht nur Eigenschaften der Personen sind, sondern vor allem auch Konsequenzen der Umweltbedingungen, zu **„Behinderungen“** führen. In diesem Verständnis ist **„Behinderung“** keine persönliche Eigenschaft oder ein **„vom Lebensalter abweichender regelwidriger Zustand“** Behinderter, sondern **jede Maßnahme, Struktur oder Verhaltensweise, die Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen Lebensmöglichkeiten nimmt, beschränkt oder erschwert**. Aus dieser Definition läßt sich auch leicht das Kriterium für Diskriminierung ableiten. **Es diskriminiert, wer Maßnahmen, Strukturen, Verhaltensweisen oder Feststellungen veranlaßt oder aufrechterhält, die geeignet sind, Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen zu behindern**. Derjenige, der Behinderungen erkennt und vorsätzlich oder fahrlässig solche Bedingungen schafft oder an ihnen festhält, obwohl er sie vermeiden oder beseitigen könnte, diskriminiert Behinderte“.

H. G. Heiden (1992) differenziert zwischen spontanen und strukturellen Diskriminierungen. Unter spontanen Diskriminierungen versteht er z.B. wüste Beschimpfungen (erschreckende Beispiele dazu befinden sich in der von uns herausgegebenen Dokumentation „Deutschland im Herbst“. Diese Form der Diskriminierung wird sich durch ein Gleichstellungsgesetz nicht verhindern lassen. Es ist aber zu hoffen, daß durch ein Gleichstellungsgesetz derartige Diskriminierungen langfristig durch einen einsetzenden Bewußtseinswandel abgebaut werden.

Konkrete und unmittelbare Auswirkungen kann ein Gleichstellungsgesetz aber beim Abbau struktureller Diskriminierungen erlangen. In der folgenden Aufstellung geht es ausschließlich um diese Form der Diskriminierung.

### Lebensrecht

Lothar Sandfort hat bei seinen Ausführungen, die in dieser Broschüre dokumentiert sind, ausführlich darauf hingewiesen: **Die schlimmste aller Diskriminierungen ist die Bestreitung des Lebensrechtes behinderter Menschen.**

### **Bauliche Barrieren**

Es diskriminiert Menschen mit Behinderungen,

- wer weiterhin nicht dafür Sorge trägt, daß die Bundesbauordnung verpflichtend vorschreibt, daß alle Gebäude barrierefrei zugänglich sein müssen;
  - wer sich bei der Verabschiedung der Landesbauordnungen nicht die Einhaltung der DIN-Normen zum barrierefreien Bauen für verbindlich erklärt;
  - wer nicht verhindert, daß immer noch öffentliche oder private Gebäude (mit öffentlicher Förderung) gebaut werden, ohne daß die DIN-Normen zur Barrierefreiheit eingehalten werden;
  - wer Theater oder andere öffentliche Einrichtungen so konzipiert, daß sich nur eine begrenzte Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen, z. B. Rollstuhlfahrer/innen, gleichzeitig in dem Gebäude aufhalten können;
  - wer statt durchgängig barrierefreie Zugangsmöglichkeit für mobilitätsbehinderte Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, zuläßt, daß diese auf Hintereingänge, Terrassen oder sonstige „unnormale“ Ausweichmöglichkeiten verwiesen werden;
- wer nicht verhindert, daß feuerpolizeiliche Maßnahmen den Zugang von behinderten Bürgerinnen und Bürgern in vielen Einrichtungen verwehren oder einschränken;
- wer es zuläßt, daß taktil wahrnehmbare und kontrastreiche Leitstreifen noch immer nicht verbindlich in den Straßenbelag eingebracht werden müssen;
  - wer bei der Planung und Gestaltung von Gebäuden, Anlagen oder Plätzen nicht dafür Sorge trägt, daß auch Einrichtungen vorhanden sind, mittels derer sich sehgeschädigte oder blinde Bürgerinnen und Bürger orientieren können.

### **Öffentlicher Personenverkehr**

Es diskriminiert Menschen mit Behinderungen,

- wer nicht durch entsprechende Bestimmungen verhindert, daß Züge, z. B. der ICE, so geplant werden, daß immer nur gleichzeitig zwei rollstuhlfahrende Bürgerinnen oder Bürger mitreisen können, selbst dann, wenn der Zug ansonsten leer fahren würde;
- wer nicht durch die Gesetzgebung sicherstellt, daß es barrierefreie und durchgehende Beförderungsketten im Personenverkehr für alle Bürgerinnen und Bürger gibt,
- wer es zuläßt, daß nach wie vor im Regionalverkehr der Deutschen Bahn AG (oder anderer Träger), größere Gruppen von rollstuhlfahrenden Bürgerinnen und Bürger nur nach (meist langfristiger) Anmeldung mitreisen können;

- wer nicht dafür sorgt, daß durch entsprechende Erlasse und Bestimmungen zukünftig keine Verkehrsmittel mehr angeschafft werden dürfen, die die Bedürfnisse unterschiedlich behinderter Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen;
- wer weiterhin Subventionen an Hersteller und/oder Beschaffer von Beförderungsmitteln bewilligt und auszahlt, ohne diese Zuschüsse von der barrierefreien Zugänglichkeit abhängig zu machen;
- wer es zuläßt, daß Haltestellen im öffentlichen Verkehr nicht so gestaltet werden, daß behinderte Bürgerinnen und Bürger die Fahrzeuge ohne Fremdhilfe erreichen und nutzen können;
- wer nicht dafür Sorge trägt, daß öffentliche Verkehrsmittel zusätzlich mit höhenverstellbaren Sitzen (für kleinwüchsige Bürgerinnen und Bürger) oder mit tiefer angebrachten Halteknöpfen, Entwertern oder Festhaltegriffen ausgestattet werden;
- wer es zuläßt, daß in öffentlichen Verkehrsmitteln nur akustische Hinweise und nicht auch optische gegeben werden.

## **Rechtliche Ebene**

Es diskriminiert Menschen mit Behinderungen,

- wer als Gesetzgeber dafür verantwortlich ist, daß im Privatrecht mit Ausnahme der §§ 61 a und b BGB sowie § 75 BetrVG keine Regelungen zur Nichtdiskriminierung von Bürgerinnen und Bürgern getroffen worden sind;
- wer zuläßt, daß Versicherungsgesellschaften es ablehnen, mit behinderten Bürgerinnen und Bürgern, vor allem sog. geistig behinderten oder psychisch kranken, Verträge über eine Haftpflicht-, Kranken- oder Unfallversicherung abzuschließen;
- wer nicht verhindert, das z. B. körperbehinderte Bürgerinnen und Bürger für vergleichbare Versicherungen erheblich höhere Versicherungsprämien zahlen müssen;
- wer weiterhin verhindert, daß die Organisationen, in denen behinderte Bürgerinnen und Bürger selbst ihre Interessen vertreten, kein Verbandsklagerecht erhalten;
- wer nicht sicherstellt, daß durch entsprechende Paragraphen in den Gemeinde- und Landkreisordnungen die Mitwirkung von Behindertenbeiräten in allen kommunalen und sie betreffenden Ausschüssen sichergestellt ist;
- wer trotz der auf der Hand liegenden Notwendigkeit nicht dafür eintritt, daß das Diskriminierungsverbot auch in die Landesverfassungen aufgenommen wird;
- wer sich weigert, trotz erheblicher Arbeitslosigkeit behinderter Bürgerinnen und Bürger, die Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) erheblich zu erhöhen und anschließend zumindest regelmäßig die Lohnquote anzupassen;
- wer behinderte Bürgerinnen und Bürger weiterhin in der Abhängigkeit von der Sozialhilfe beläßt, statt für sie und vor allem mit ihnen ein eigenes Leistungsrecht zu schaffen;

- wer nicht durch entsprechende Gesetzesgrundlagen, u.a. in Umsetzung des Art. 3 GG, dafür sorgt, daß Reiseurteile wie 1980 in Frankfurt und 12 Jahre später in Flensburg, die behinderte Bürgerinnen und Bürger als Einschränkung des Urlaubgenusses bezeichneten, zukünftig unrechtmäßig sind;
- wer weiterhin zuläßt, daß ein Geschäftsunfähiger keinen Wohnsitz begründen kann;
- wer duldet, daß taubstumme Bürgerinnen und Bürger weiterhin bei Haftungsfragen unabhängig vom Alter Minderjährigen gleichgestellt werden.

### **(Doppelte) Diskriminierung als behinderte Frau**

Es diskriminiert Frauen mit Behinderung,

- wer sich für ein Verbot der Fortpflanzung behinderter Bürgerinnen ausspricht, statt ihnen alle erdenklichen Hilfen zur Niederkunft zur Verfügung zu stellen;
- wer geistig behinderten Frauen das Recht auf Mutterschaft abspricht;
- wer in der Abtreibungsdiskussion die Entscheidungsfreiheit der Frau einschränken will („Leben schützen“), aber bei behinderten Kindern dem Wunsch nach Abtreibung problemlos zustimmt;
- wer zuläßt, daß Abtreibungen bei sog. embryo-pathischen Indikationen unbefristet möglich sind;
- wer immer noch zuläßt, daß geistig behinderte Frauen gegen ihren Willen und vor allem ohne ausreichende und für sie verständliche Informationen sterilisiert werden;
- wer versucht, Müttern mit behinderten Kindern die Leistungen zur Rehabilitation zu verweigern, mit der Begründung, die Frauen seien selber schuld, sie hätten ja durch Abtreibung die Geburt verhindern können;
- wer weiterhin für Frauen, deren hauptsächliche Funktion in Haushalt und Familie sieht, bei behinderten Frauen dieses „Idealbild“ aber nicht gelten läßt;
- wer es erschwert oder verhindert, daß behinderte Frauen mit ihrem Lebenspartner, unabhängig davon, ob dieser behindert ist oder nicht, Kinder adoptieren;

### **Im Arbeitsleben:**

Es diskriminiert Menschen mit Behinderungen,

- wer trotz hoher Arbeitslosigkeit fordert, daß die Beschäftigungsquote gesenkt wird;
- wer trotz der besonderen Verpflichtung des öffentlichen Dienstes sich nicht dafür einsetzt, daß zumindest dort ein sog. Stellenpool zur verstärkten Beschäftigung behinderter Bürgerinnen und Bürger eingerichtet wird;

- wer nicht gesetzlich festlegt, daß behinderten Bürgerinnen und Bürgern ggf. notwendige Unterstützung am Arbeitsplatz durch Assistentinnen/Assistenten zur Verfügung gestellt wird;
- wer es zuläßt, daß in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie von Lehrerinnen und Lehrern nicht die Grundlagen integrativer Erziehung und Beschulung vermittelt werden;
- wer weiterhin nicht verhindert, daß Architekten während ihrer Ausbildung/Studium nicht mit den Grundlagen der barrierefreien Baugestaltung vertraut gemacht werden;
- wer nicht verhindert, daß blinde Richterinnen und Richter und Schöffinnen und Schöffen bei strafrechtlichen Verfahren ausgeschlossen werden;
- wer für Behinderte Nischenexistenzen, z. B. in der WfB anbietet, statt ihnen den Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu öffnen
- wer es zuläßt, daß behinderten Bürgerinnen und Bürgern als einzige Alternative zum allgemeinen Arbeitsmarkt die WfB zur Verfügung steht;
- wer es zuläßt, daß in den Werkstätten für Behinderte statt einer einkommensdeckenden Entlohnung nur ein Taschengeld gezahlt wird;
- wer den behinderten Bürgerinnen und Bürgern in der WfB praktisch alle arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften vorenthält, die sonst im Arbeitsleben üblich sind;
- wer zuläßt, daß die Arbeitslosigkeit behinderter Frauen im Vergleich zu behinderten Männern erheblich höher ist;
- wer sich nicht bemüht, Reha-Maßnahmen so anzubieten, daß auch behinderte Frauen mit Kindern daran teilnehmen können.

### **Alltägliches Leben**

Es diskriminiert Menschen mit Behinderungen,

- wer es zuläßt, daß diese in Lokalen nicht bedient, nur widerwillig oder betont unfreundlich bedient werden, statt dem Betreiber wegen fehlender persönlicher Voraussetzungen die Schankerlaubnis zu entziehen;
- wer es zuläßt, daß behinderte Kinder und nichtbehinderte Kinder nicht gemeinsam im integrativen Kindergarten gefördert werden;
- wer es zuläßt, daß behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler nicht gemeinsam beschult werden;
- wer es zuläßt, daß behinderten Eltern nicht, soweit erforderlich und gewünscht, die notwendigen Erziehungshilfen zur Verfügung gestellt werden;
- wer es zu verantworten hat, daß die Gebärdensprache nicht als offizielle Sprache anerkannt wird;

- wer nicht verbindlich dafür sorgt, daß bei allen öffentlichen Veranstaltungen Gebärdendolmetscher zur Verfügung stehen;
- wer Erwachsenenbildungsträger fördert, auch wenn diese nicht dafür sorgen, daß alle Angebote auch für behinderte Bürgerinnen und Bürger offen stehen und barrierefrei zu erreichen sind;
- wer immer noch Anhörungen zu behinderte Bürgerinnen und Bürger betreffende Fragen durchführt, ohne diese maßgeblich zu beteiligen;
- wer zuläßt, daß Fahrpläne oder Speisekarten immer noch nicht durchgängig auch in Blinden- und Großschrift zur Verfügung stehen;
- wer zuläßt, daß Beipackzettel von Medikamenten nicht auch in Groß- oder Blindenschrift angeboten werden;
- wer die Anbieter von Telekommunikationsleistungen nicht dazu verpflichtet, alle ihre Angebote auch so zu gestalten, daß sie von allen behinderten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich und nutzbar sind;
- wer nicht unterbindet, daß die telefonische Auskunft der Deutschen Post AG oder der Deutschen Bahn AG nicht für Hörgeschädigte zu nutzen ist.

## **Wohnen/Pflege**

Es diskriminiert Menschen mit Behinderungen,

- wer immer noch behinderten Bürgerinnen und Bürgern die Unterbringung in Heimen zumutet, auch wenn diese lieber selbstbestimmt in einer eigenen Wohnung leben wollen;
- wer es zuläßt, daß nicht eine ausreichende Anzahl an Wohnungen barrierefrei gebaut werden;
- wer nicht verhindert, daß wohnungssuchende behinderte Bürgerinnen und Bürger bei der Wohnungsvermietung wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden;
- wer nicht dafür eintritt, und zwar unabhängig von der Wohnform, daß behinderte Bürgerinnen und Bürger nicht selbst entscheiden können, wer sie pflegt;
- wer durch Gesetze und Ausführungsbestimmungen festlegt, daß behinderte Bürgerinnen und Bürger nicht nach ihrem individuellen Bedarf Pflegehilfe erhalten, sondern durch Pflegekomplexe normiert werden;
- wer es zuläßt, daß behinderte Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Pflegeversicherung Kontrollbesuche über sich ergehen lassen müssen;
- wer dazu beiträgt, daß Modelle selbstbestimmten Lebens, z. B. das sog. Arbeitgebermodell, durch die Bestimmungen der Pflegeversicherung gefährdet werden.

## **Zum Schluß:**

Die Bundesrepublik Deutschland ist bereits mehrmals von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zu einer Verstärkung des Schutzes vor Diskriminierungen aufgefordert worden. Wie notwendig die ist, belegt das folgende Zitat aus einer Verlautbarung des Bundespressesamtes (1994):

„Die Pflichten der Gesellschaft gegenüber behinderten Menschen seien aber nicht unbegrenzt, insbesondere, soweit für ihre Rehabilitation und Eingliederung menschliche und finanzielle Ressourcen in Anspruch genommen werden, die dann für andere, ebenfalls wichtige Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stünden“.

Hannover, September 1997

## **Gesetzestexte, die in dieser Broschüre angesprochen werden**

### **Artikel 3 Grundgesetz**

#### **„Gleichheit vor dem Gesetz“**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- 3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.

### **§ 3a BSHG a. F.**

#### **„Vorrang der offenen Hilfe**

Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß die erforderliche Hilfe soweit wie möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden kann“.

### **§ 3a BSHG n. F.**

#### **„Vorrang der offenen Hilfen**

Die erforderliche Hilfe ist soweit wie möglich außerhalb von Anstalten und Heimen oder gleichartigen Einrichtungen zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn eine geeignete stationäre Hilfe zumutbar und eine ambulante Hilfe mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen“.

### **§ 69 BSHG a. F.**

#### **„Häusliche Pflege, Pflegegeld**

...

(2) Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. ...Ist neben oder anstelle der Wartung und Pflege nach Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich, so sind die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen.“

## **§ 143 BSHG**

### **„Übergangsregelung für ambulant Betreute**

Für Empfänger von Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege, deren Betreuung am 26. Juni 1996 durch von Ihnen beschäftigte Personen oder ambulante Dienste sichergestellt wird, gilt § 3 a in der am 26. Juni 1996 geltenden Fassung“.

## **§ 37 SGB XI**

## **§ 177 StGB**

### **„Vergewaltigung**

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren“.

## **§ 178 StGB**

### **„Sexuelle Nötigung**

(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters, oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren.“

## **§ 179 StGB**

### **„Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger**

(1) Wer einen anderen, der

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnens oder einer anderen seelischen Abartigkeit zu Widerstand unfähig ist,
2. Körperlich widerstandsunfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsfähigkeit außereheliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Tat durch Mißbrauch einer Frau zum außerehelichen Beischlaf begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

### **„Die Satzung der Vereinten Nationen**

#### **Artikel 1**

Die Ziele der Vereinten Nationen sind:

...

3. internationale Zusammenarbeit durch Lösung internationaler Probleme wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder humanitären Charakters und durch Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und den Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder des Glaubens, zu verwirklichen, ... .“

## **„Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**

### **„Artikel 7**

...

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung“.

### **Americans with Disabilities Act (ADA)**

ist in den USA seit dem 26.07.1992 in Kraft, ein Gesetz gegen die Diskriminierung Behinderter. „Das Gesetz sieht in seinen vier Hauptteilen folgende Regelungen vor:

#### **„Teil 1**

##### **(-Beschäftigung)**

schreibt vor, daß kein Behinderter mit der nötigen Qualifikation wegen seiner Behinderung im Bewerbungsverfahren, bei der Einstellung, bei Beförderungen, bei der Entlohnung, bei der Berufsausbildung und in anderen Rechten der Beschäftigung benachteiligt werden darf.

#### **Teil 2 (-Öffentliche Dienstleistungen)**

schreibt vor, daß kein Behinderter von der Teilnahme an öffentlichen Dienstleistungen, Programmen oder Aktivitäten, einschließlich der Transporteinrichtungen ausgeschlossen werden darf. Seit dem 26.8.1990 müssen alle neuen öffentlichen Busse und Bahnen den neuen Bedingungen angepaßt sein. Pro Zug muß ein Wagen ab 2.6.1995 angepaßt sein. Fahrkartenautomaten müssen ab dem 26.7.1993 umgerüstet sein und alle bestehenden „Amtrak“-Bahnhöfe müssen ab dem 26.7.2010 umgerüstet sein

#### **Teil 3 (-Private Einrichtungen mit Publikumsverkehr)**

schreibt vor, daß Personen mit Behinderungen Zugang haben müssen zu bestehenden privaten Geschäften, die der Öffentlichkeit dienen, so lange die verlangten Anpassungen „leicht ausführbar“ (readily achievable) sind. Was leicht ausführbar ist, werden auch in den USA die Gerichte definieren müssen. Die Liste privater Geschäftsleute umfaßt u.a. Ladenlokale, Hotels, Restaurants, Theater, Wäschereien, Museen, Zoos, private Schulen und Arztpraxen.

Die Regelungen treten für Geschäfte mit mehr als 25 Beschäftigten am 26.1.1992 in Kraft, für Geschäfte mit 25 oder weniger Beschäftigten und jährlichen Einnahmen von weniger als 1 Mio. Dollar am 26.7.1992 und für Geschäfte mit 10 oder weniger Beschäftigten und jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 500 Tsd. Dollar am 26. Jan. 1993.

#### **Teil 4 (-Telekommunikation)**

sieht vor, daß Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die es tauben und stummen Menschen ermöglichen, Telefoneinrichtungen zu nutzen.

Ab dem 26.07.1993 müssen die betroffenen Telefongesellschaften entsprechende Einrichtungen bereitgestellt haben.“

### **„EU-Vertrag vom 7.02.1992**

Artikel F (Demokratiegebot; Menschenrechte und Grundfreiheiten)

...

(2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 im Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus dem gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedsstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.“

Herausgegeben vom  
Behindertenbeauftragten  
des Landes Niedersachsen  
Postfach 141, 30001 Hannover  
November 1997

Schriftenreihe Band 20

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier